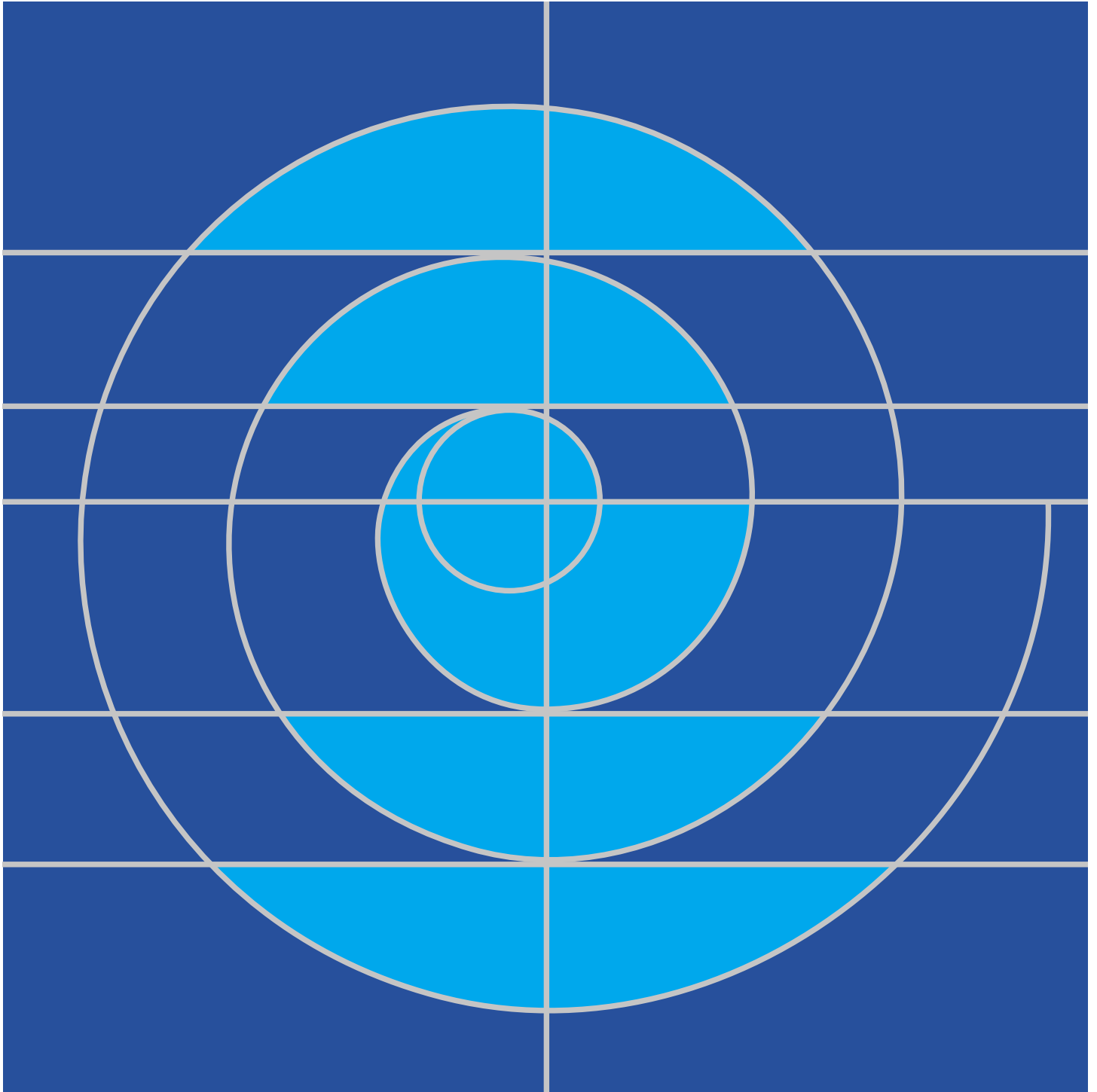


EILDienst

12/2005

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Aus dem Inhalt:

- Landkreisversammlung 2005
- Kommunen und Insolvenzfähigkeit
- Europe Direct - die Europäische Union vor Ort

EILDienst 12/2005

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf

Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

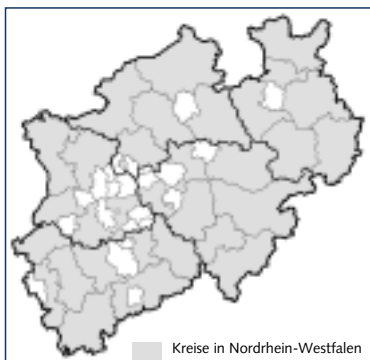
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Hauptreferent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Dr. Christiane Rühl
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentz:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Aus dem Landkreistag

Landkreisversammlung am 24. November 2005 in Euskirchen	429
Wichtige Beschlüsse bei der Landkreisversammlung 2005	429
Beschluss zur Revision nach Hartz IV	429
Beschluss: Leitlinien zur Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen	430
Begrüßung durch den Landrat des gastgebenden Kreises Euskirchen, Günter Rosenke	431
Begrüßung durch LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff	432
Ministerpräsident Rüttgers: „Kommunalisierung voran treiben“	434
Die Bedeutung der Kreise für die Politik der Landesregierung	435
Vorstand des LKT NRW am 22. November 2005 in Düsseldorf	437

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

„Quo Vadis Landesregierung?“ – AGKW NRW tagte in Hagen: Landesregierung stellte sich der Diskussion über zukünftige Organisation der Wirtschaftsförderung in NRW	439
Hartz IV: Den Kreisen fehlen Milliarden / Bundeszuschüsse erhöhen, nicht streichen!	440
Effiziente Verwaltungen: Sonderbehörden abschaffen, Kommunen stärken!	440

Themen

Insolvenzfähigkeit für Kommunen?	441
Europe Direct – die Europäische Union vor Ort	448

Das Porträt

Dr. Karl Schneider, Landrat des Hochsauerlandkreises	449
--	-----

Im Fokus

Regionales Planungskonzept – Weiterentwicklung der Kreisklinikum Siegen gGmbH	450
---	-----

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Behördliches Vorschlagswesen: Findige Köpfe in der Borkener Kreisverwaltung geehrt	451
Finanzen	
Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2005 – Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände	452

EILDienst 12/2005

Recht

FSI-Veranstaltung zu den „Perspektiven der Kommunalverfassung“ 452

Kultur

Jahrbuch des Kreises Mettmann 452

Heimatkalender 2006 des Kreises Heinsberg 453

Jugend

OBK-Jugendamt mit Frühwarnsystem erfolgreich 453

Umweltschutz

Neuer Windenergie-Erlass für NRW 453

Wirtschaft

140.000 Erwerbstätige mehr in NRW als bisher angenommen 454

EuGH schränkt „Inhouse-Geschäfte“ weiter ein 454

Verkehr

Kreis Siegen-Wittgenstein vereinbart Machbarkeitsstudie für Bundesfernstraße mit Hessen 454

Persönliches

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren 455

Hinweise auf Veröffentlichungen 455



Landkreisversammlung am 24. November 2005 in Euskirchen

Wichtige Beschlüsse bei der Landkreisversammlung 2005

Bei der diesjährigen Landkreisversammlung, die am 24. November 2005 im Kreishaus Euskirchen stattgefunden hat, fassten die Delegierten einstimmig die beiden unten wörtlich abgedruckten Beschlüsse.

Beschluss zur Revision nach Hartz IV

I. Zur Revision auf Bundesebene

1. Die Landkreisversammlung weist die von der alten Bundesregierung Ende September 2005 erhobene Forderung des Bundes auf Rückerstattung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II in Höhe von 3,2 Milliarden Euro für das Jahr 2005 entschieden zurück. Die Forderung des Bundes widerspricht den tatsächlichen Finanzentwicklungen vor Ort, wie sie durch die Ergebnisse der bundesweiten Kommunaldatenerhebung belegt werden. Die Berechnung des Bundes sind invalide, da sie

- auf einer unsoliden Datengrundlage aus dem mangelbehafteten IT-System A2LL der Bundesagentur für Arbeit ohne statistisches Auswertungsmodul
- auf Schätzverfahren, die nicht dem Gesetz entsprechen und
- auf Ländereinsparungen, die Kommunen nicht erreichen,

beruhen.

2. Die Landkreisversammlung stellt fest, dass die mit der Kommunaldatenerhebung gewonnenen Daten unmittelbar aus dem Verwaltungsvollzug zuverlässig die vor Ort tatsächlich eingetretenen kommunalen Be- und Entlastungen aus dem Weggang von Sozialhilfaufgaben und der Übertragung neuer SGB-II-Aufgaben abbilden, zumal diese einer intensiven fachlichen Prüfung und Plausibilisierung unterworfen worden sind.

3. Die Landkreisversammlung fordert auf der Basis der bundesweiten Kommunaldatenerhebung sowie der zusätzlichen in NRW durchgeführten landesweiten Kommunaldatenerhebung (Stand: 30.09.2005) die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 42,9 Prozent für das Jahr 2005 festzuschreiben und für das Jahr 2006 vorbehaltlich eines Revisionsverfahrens auf 42,9 Prozent vorläufig festzusetzen.

4. Die Landkreisversammlung begrüßt, dass sich alle im Landtag vertretenen Fraktionen für die Unterstützung der von den kommunalen Spitzenverbänden vertretenen Position zur Revision nach § 46 SGB II ausgesprochen haben. Sie erwartet von der Landesregierung, dass diese die Position des Landtages aufgreift und sich im Bundesrat beziehungsweise in Verhandlungen mit der neuen Bundesregierung entsprechend einsetzt.

II. Zur Revision auf Landesebene

1. Die Landkreisversammlung fordert den Landtag und Landesregierung auf, erst nach Durchführung des Revisionsverfahrens auf Bundesebene eine landesrechtliche Nachfolgeregelung zum derzeitigen Ausführungsgesetz zum SGB II beziehungsweise § 33 GFG für das Jahr 2006 zu treffen. Die voraussichtlich in den ersten Monaten des Jahres 2006 auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse zu erlassende landesrechtliche Regelung ist mit Rückwirkung zum 01.01.2006 zu versehen und sollte Abschlagszahlungen enthalten.

2. Die Landkreisversammlung erwartet, dass Gesamtminussalden infolge des SGB II zu Lasten einzelner Kreise oder kreisfreier Städte verhindert werden. Diese Maxime ist dem Verteilungsmechanismus hinsichtlich der eingesparten Wohngeldmittel des Landes zugrunde-zulegen.

Erläuterungen:

Zur Ziffer I. des Beschlussvorschlages:

Ende September 2005 hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) eine Berechnung vorgelegt, die zu einer kommunalen Entlastung im Jahr 2005 von 2,82 Milliarden Euro beziehungsweise im Jahr 2006 von 3,67 Milliarden Euro kommt und deshalb zu dem Schluss gelangt, die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf „0“ zurückzuführen. Dies würde eine Rückzahlung der vom Bund geleisteten Anteilsfinanzierung an den Kosten der Unterkunft

in Höhe von 29,1 Prozent – absolut: 3,2 Milliarden Euro – bedeuten. Die vom BMWA angeführten Annahmen, Fiktionen und Schätzergebnisse entsprechen allerdings nicht der Realität vor Ort.

Seit Beginn des Jahres 2005 führen die kommunalen Spitzenverbände eine Kommunaldatenerhebung durch, die über die tatsächlichen Be- und Entlastungswirkungen des SGB II anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug Aufschluss gibt. Die Ergebnisse der monatlich fortgesetzten und nach wie vor andauernden Kommunaldatenerhebung werden durch die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene zusammengeführt und in einem gemeinsamen Arbeitskreis auf Bundesebene unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes validiert. Aus den bislang vorliegenden Ergebnissen der bundesweiten Kommunaldatenerhebung ergibt sich – hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2005 – ein notwendiger Finanzierungsanteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 4,07 Milliarden Euro beziehungsweise 34,4 Prozent.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.11.2005 mit den Stimmen aller Fraktionen einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen CDU und FDP verabschiedet, der zum Inhalt hat, die kommunale Position bei der Umsetzung von Hartz IV und hier insbesondere der Revisionsklausel zu unterstützen. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hat sich unter dem 16.11.2005 an Ministerpräsident Dr. Rüttgers gewandt und den Landtagsbeschluss begrüßt. Zugleich haben die kommunalen Spitzenverbände auf zusätzliche Erkenntnisse einer weiteren landesweiten Erhebung unter allen Kreisen und kreisfreien Städten in NRW hingewiesen. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine reale Entlastung für die NRW-Kommunen nur eintreten wird, wenn die Höhe der Bundesbeteiligung auf 42,9 Prozent angehoben würde; bei Weiterleitung der Ersparnisse des Landes in Höhe von 0,45 Milliarden Euro an die Kommunen in NRW betrüge der erforderliche Bundesanteil 35,5 Prozent. Die kommunalen Spitzenverbände haben um Unterstützung ihrer Position durch das Land bei den anstehen-

den Verhandlungen mit der neuen Bundesregierung gebeten. Der auf Bundesebene geschlossene Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD sieht vor, dass an dem Ziel einer Entlastung der Kommunen von bundesweit 2,5 Milliarden Euro durch Hartz IV festgehalten wird und unmittelbar nach Bildung der neuen Bundesregierung die notwendige Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zur Revision herbeigeführt werden soll.

Zur Ziffer II. des Beschlussvorschlages:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) hat zur Frage der Verteilung der vom Land ersparten Wohngeldmittel in Höhe von derzeit zugestanden 0,45 Milliarden Euro, von denen das Land 0,22 Milliarden Euro wegen des sog. „Ostausgleichs“ zugunsten der neuen Bundesländer abzieht, eine Regelung präferiert, nach der die von den Kreisen und kreisfreien Städten im Verfahren der Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II an den Bund gemeldeten Kosten für Unterkunft und Heizung den Verteilungsmaßstab für das Jahr 2006 bilden sollen. Dieser Maßstab liegt in Ermangelung anderweitiger Daten beziehungsweise Statistiken auch dem Verfahren für das laufende Jahr 2005 zugrunde.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat sich der LKT NRW dafür eingesetzt, erst nach Durchführung des Revisionsverfahrens auf Bundesebene eine landesrechtliche Nachfolgeregelung zum derzeitigen Ausführungsgesetz zum SGB II beziehungsweise § 33 GFG für das Jahr 2006 zu treffen. Denn das bundesweite Revisionsverfahren nach § 46 SGB II wird erst kurz vor dem Jahresende 2005 abgeschlossen, so dass dessen zu erwartende Verwerfungswirkungen zwischen Kreisen und kreisfreien Städten durch den Landesgesetzgeber bis zum Jahresende 2005 noch gar nicht berücksichtigt werden können. Nach den bislang vorliegenden aktuellen Daten aus den Kreiskämmereien ist auch bei Zugrundelegung einer – wie nach der derzeitigen Fassung des SGB II – unveränderten Bundesbeteiligung von 29,1 Prozent bei den Kosten der Unter-

kunft bei fast allen Kreisen von einer Verlierersituation auszugehen, die im Wege der Kreisumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durchschlagen würde.

Daher plädieren LKT NRW und Städte- und Gemeindebund gemeinsam dafür, in den ersten Monaten des Jahres 2006 auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse eine landesrechtliche Regelung mit Rückwirkung zum 01.01.2006 zu treffen, die gegebenenfalls mit Abschlagszahlungen zu versehen ist. Als Maxime zur Verwendung der eingesparten Wohngeldmittel des Landes wird herausgestellt, dass Gesamtminussalden infolge des SGB II zu Lasten einzelner Kreise oder kreisfreier Städte zu vermeiden sind.

Beschluss: Leitlinien zur Verwaltungsstrukturreform in Nordrhein-Westfalen

1. Der Landkreistag begrüßt die Absicht der Landesregierung, eine grundlegende Verwaltungsstrukturreform durchzuführen. Er bekräftigt seine Bereitschaft, die Landesregierung bei der Vorbereitung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.
2. Begleitet von einer Verringerung der bestehenden Regelungsdichte und einem konsequenten Standardabbau muss sich die notwendige Reform der Landesverwaltung vor allem von den Zielen leiten lassen, mehr Bürger- und Kundennähe zu gewährleisten, für mehr Transparenz in der Landesverwaltung zu sorgen, eine wirtschaftliche und effiziente Aufgabenerfüllung zu ermöglichen sowie die kommunale Selbstverantwortung zu stärken.
3. Voraussetzung für das Gelingen einer an diesen Zielen ausgerichteten Verwaltungsstrukturreform ist eine umfassende Aufgabenkritik, in deren Rahmen die Möglichkeiten des Aufgabenabbaus und der Privatisierung ausgeschöpft werden. Solche Aufgaben, die weiterhin von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden sollen, sind grundsätzlich von der kommunalen Ebene zu erledigen.

4. In der Aufgabenzuordnung und -wahrnehmung hat Dezentralisierung Vorrang vor Zentralisierung. Sofern hinsichtlich einzelner Aufgabenbereiche dennoch ein zentralistischer Ansatz gewählt wird, löst dies eine Begründungslast dafür aus.
5. Staatliche Sonderbehörden, Agenturen und Verwaltungseinheiten sind zugunsten einer Eingliederung in die Bündelungsbehörden der Kreisstufe und gegebenenfalls der staatlichen Mittelinstanz aufzulösen. Auf dieser Ebene sind die Finanz- und Aufgabenverantwortung einschließlich der Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten weitest möglich zusammenzuführen. Nach Auflösung der Sonderbehörden sollte es für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Industrie- und Gewerbebetriebe auf der Ebene der Bündelungsbehörden der Kreisstufe und gegebenenfalls der staatlichen Mittelinstanz möglichst nur noch eine zuständige Behörde als zentralen Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen geben.
6. Bei der Eingliederung von Sonderbehörden und der Herabzonung staatlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene ist das Konnexitätsprinzip zu beachten. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass eine Verwaltungsreform nach den bisherigen Erfahrungen anderer Bundesländer zu Einsparungen in beachtlicher Größenordnung führen kann. Daher geht auch der Anspruch der nordrhein-westfälischen Kreise dahin, im Zuge einer Verwaltungsstrukturreform Effizienzrenditen und Einsparpotentiale zu realisieren. Einseitig vom Land gesetzte Vorgaben können hier allerdings nicht akzeptiert werden. Vielmehr bedarf es eines zwischen Land und Kommunen einvernehmlich abgestimmten und hinreichend differenzierten begleitenden Evaluationsprozesses, in dem nach objektivierbaren Kriterien das jeweilige Wirtschaftlichkeitspotential analysiert wird.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 00.12.01

Begrüßung durch den Landrat des gastgebenden Kreises Euskirchen, Günter Rosenke

Den öffentlichen Teil der Landkreisversammlung eröffnete Landrat Günter Rosenke. Seine Begrüßung drucken wir nachfolgend wörtlich ab.

Als gastgebender Landrat und Hausherr heiße ich Sie in dieser Runde sehr herzlich willkommen. Heute befinden Sie sich in dem südlichsten Kreis des Landes Nordrhein-Westfalen. Gestatten Sie mir, Ihnen allen, die sie sozusagen aus dem „Hohen Norden“ Nordrhein-Westfalens kommen, kurz die Besonderheiten dieses südlichsten Kreises vorzustellen. Wenn ich an die Attraktionen unseres Kreises Euskirchen denke, dann fallen mir zunächst Worte des italienischen Baumeisters und Malers Michelangelo ein: Er hat stets in fester Überzeugung gesagt, dass man wirklichen Frieden nur in Wäldern findet. Michelangelo hätte sich im Kreis Euskirchen „einfach wohlfühlt“. Denn unser wertvollstes Potenzial sind Landschaft und Natur!

Alleine 83,2 Prozent von 1249 Quadratkilometern unseres Kreisgebietes sind von landwirtschaftlichen Flächen und Wald belegt. Im Norden wird die Landschaft des Kreises dabei durch die „Zülpicher Börde“ sowie den Kottenforst bestimmt. Hier befindet sich auch das Zentrum unserer Landwirtschaft mit ihren weitläufigen Getreide- und Rübenfeldern. Dort schlägt das Herz unserer Zuckerproduktion und in den Wäldern des Kottenforst finden die Menschen aus dem Köln-Bonner Raum auf kürzestem Wege Wandergebiete zur Entspannung. Im Süden, in den Höhen der Eifel, dominieren eindeutig die Waldflächen, die selbstverständlich auch touristisch genutzt werden.

Sicherlich ist Ihnen allen ebenfalls der Nationalpark Eifel ein Begriff, der erste seiner Art in Nordrhein-Westfalen, welcher eine einmalige Tier- und Pflanzenwelt beherbergt. Er liegt zum größten Teil auf unserem Kreisgebiet. Auch Wasser spielt eine bedeutende Rolle im Kreis Euskirchen. Hiervon zeugen die vielen Seen und Talsperrn, unter anderem die Urftalsperre, die von der Ordensburg Vogelsang, dem Herzen des Nationalparks, in ihrer ganzen Schönheit zu erblicken ist. Sie sehen, Natur ist im Kreis Euskirchen überall in verschwenderischem Maße vorhanden. Sie wird durch die Nationalparkverwaltung sowie die Naturparke – dem deutsch-belgischen Naturpark „Hohes Venn-Eifel“ sowie dem Naturpark Kottenforst-Ville – hervorragend betreut.

Bei diesen Voraussetzungen verstehen Sie, dass wir nach den Worten Michelangelos geradezu gezwungen waren, uns den Slogan „Kreis Euskirchen – einfach wohl fühlen“ zu geben. Schließlich fühlen sich die Menschen auf unserem Kreisgebiet seit mehr als 300.000 Jahren wohl. In der Kartsteinhöhle bei Mechernich wur-



Günter Rosenke, Landrat des Kreises Euskirchen, war Gastgeber der diesjährigen Landkreisversammlung. (Fotos (5): Medienzentrum des Kreises Euskirchen)

den Spuren frühzeitlicher Nutzung festgestellt, die rund 300.000 Jahre zurückliegen. Damit ist die Kartsteinhöhle nachweislich der älteste menschliche Siedlungsplatz im Rheinland – was eindeutig für die Qualität unseres Lebensraumes spricht. Unsere Landschaft war sehr begehrt – Römer, Franken und die Franzosen haben hier ihre Spuren hinterlassen. Deren Zeugnisse und Bauwerke kann man auch heute noch in den Museen und an zahlreichen Stellen des Kreises bewundern. Der Kreis verfügt somit über eine Vielzahl von interessanten Sehenswürdigkeiten und Ausflugszielen. Diese zu nennen, würde den Rahmen meiner Begrüßung sprengen. Alle können über Wanderungen und Fahrradtouren erkundet werden, wozu viele Wanderwege und Radrouten einladen. Ich kann nur sagen: Es lohnt sich – machen Sie Urlaub im Kreis

Euskirchen! Unsere Wirtschaftsförderung wird Ihnen dazu gerne als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Wir haben zwar viele historische Bauwerke zu bieten, doch der Kreis Euskirchen in seiner jetzigen Form ist noch nicht so alt. Im Rahmen der kommunalen Neugliederung wurden im Jahre 1972 die Kreise Euskirchen und Schleiden zum neuen Kreis Euskirchen zusammengeschlossen. Damals gehörte zum neuen Kreis auch noch die Erftstadt. Diese wurde 1975 abgetrennt und dem neugebildeten Erftkreis zugeschlagen. Soweit der kurze Exkurs in die Geschichte.

Doch jetzt zum heutigen Kreis Euskirchen. Der Kreis hat, wie bereits erwähnt, eine Gesamtfläche von 1.249 Quadratkilometern. Die aktuelle Einwohnerzahl liegt bei rund 193.000 Menschen und hat sich in den letzten Jahren stetig gesteigert. Im Norden liegen in den Städten Euskirchen und Zülpich auch die größten Industrie- und Gewerbegebiete des Kreises mit Firmen von Weltruf: Procter & Gamble (Pampers), Miele, Nestle, Kölner Zucker – um nur einige zu nennen. Im Süden, der Eifel, dominiert die Forst- und Weidewirtschaft. Im gewerblichen Bereich sind hier vor allem viele Holzverarbeitende Betriebe und das Handwerk angesiedelt. Zum Kreis Euskirchen gehören die Städte Euskirchen, Zülpich, Mechernich, Bad Münstereifel und Schleiden sowie die Gemeinden Weilerswist, Kall, Nettersheim, Dahlem, Blankenheim und Hellenthal.

Das war leider nun der positivere Teil meines Vortrages. Wie Sie wissen, ist die finanzielle Situation unserer Kommunen – wie im übrigen Land auch – sehr schwierig. Ich will an dieser Stelle nicht all das langatmig wiederholen, was sich in den letzten Jahren getan und vor allem auch nicht getan hat. Wenn unsere Städte und Gemeinden und damit auch wir aus der Finanzkrise wieder hinauskommen sollen, wird das ohne Hilfe des Bundes und des Landes Nordrhein Westfalen kaum funktionieren. Und ein Beispiel gibt der Kreis Euskirchen in dieser Hinsicht durchaus ab. Mit einem allgemeinen Kreisumlagehebesatz von 37,11 Prozent im Jahr 2005 – in den Vorjahren war dieser noch geringer – ist es uns zwar gelungen, einen der niedrigsten Hebesätze im Lande zu veranschlagen, aber die Städ-

te und Gemeinden hat dies jedoch nicht vor dem Haushaltssicherungskonzept bewahrt. Von unseren elf Kommunen haben im Jahr 2005 nur drei den Ausgleich geschafft (Dahlem, Kall, Nettersheim). Die anderen acht Städte und Gemeinden befinden sich im Haushaltssicherungskonzept, wobei nur die Stadt Mechernich ein genehmigungsfähiges HSK aufstellen konnte. Man kann diese Entwicklung nur mit Sorge beobachten und hoffen, dass von Bundes- und Landesseite alles dafür getan wird, dass die Städte und Gemeinden genug Mittel an die Hand bekommen, um ihren Haushalt wieder in eine geordnete und zukunftsfähige Finanzsituation bringen zu können. Ich appelliere darum an dieser Stelle.

Wenn ich eben von 37,11 Prozent geredet habe, so werden Sie sich vielleicht

gefragt haben, wie es dazu kommt. RWE-Aktien-Veräußerungserlöse, die wir zunächst der Allgemeinen Rücklage zugeführt haben, wurden sukzessive zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes verwandt. Mit Ende des Haushaltsjahres 2005 wird dies allerdings vorbei sein, da sämtliche Mittel der Allgemeinen Rücklage verbraucht sein werden. Der Sprung wird daher enorm sein. Wenn Sie bedenken, dass wir im Jahr 2005 rund 7,5-Prozent-Hebesatz-Punkte über die Rücklagenentnahme vermieden haben, dann können Sie sich vorstellen, in welche Dimension dies gehen kann. Wir werden den Haushalt 2006 Anfang des Jahres dem Kreistag zuleiten und hoffen, dass wir uns bis dahin auf belastbare Zahlen des GFG und sowie aus dem Bereich Hartz IV stützen können. Unser Ziel ist es, für

2007 und 2008 einen Doppelhaushalt aufzustellen, um dann per 01.01.2009 die Eröffnungsbilanz zu erstellen. Mit den ersten Schritten in Form eines Produkthaushaltes und der Umstellung der Haushaltsstellen auf die NKF-Sachkontenstruktur haben wir bereits für den Haushalt 2005 begonnen. Weitere Schritte folgen sukzessive bis zum Umstellungszeitpunkt. Lassen Sie mich an dieser Stelle sagen, dass der mit der Umstellung verbundene Aufwand in diesen finanziell schwachen Zeiten schon erschreckt. Dennoch erhoffe ich mir, dass uns die Doppik dabei helfen wird, die Generationengerechtigkeit bei unseren Entscheidungen in den Kreistagen nicht aus den Augen zu verlieren.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 00.12.01

Begrüßung durch LKT-Präsident Landrat Thomas Kubendorff

Der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), wies in seiner anschließenden Ansprache auf die Anliegen der NRW-Kreise hin und hieß den Hauptredner und Ehrengast, Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers, herzlich willkommen:

A. Einleitung

Es ist uns eine besondere Ehre, dass Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers schon weit im Vorfeld der heutigen Veranstaltung zugesagt hat, zu der ersten Landkreisversammlung unseres Verbandes nach den Landtagswahlen am 22. Mai 2005 zu kommen. Dafür waren wir auch gerne bereit, den ursprünglich für Oktober geplanten Termin auf den heutigen Termin zu verschieben. Denn wir haben natürlich ein hohes Interesse daran, zu erfahren, welche konkreten Absichten die seit nunmehr sechs Monaten gewählte und seit dem 1. Juli 2005 im Amt befindliche neue Landesregierung verfolgt, die die Kreise in Nordrhein-Westfalen betreffen. Ihr Referatsthema, sehr geehrter Herr Ministerpräsident, trägt den Titel „Die Bedeutung der Kreise für die Politik der Landesregierung.“ Sehr vieles, was in der Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP zur Frage der bestehenden und der potenziellen Funktionen der Kreise im Land angelegt ist, begrüßen wir ausdrücklich. Dies haben wir auch in unserer Positionierung zur Koalitionsvereinbarung deutlich gemacht.

Ein Hauptthema zur Bedeutung der Kreise für die Politik der Landesregierung bildet



Präsident Thomas Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt, wies auf kommunale Sorgen und Nöte hin

das Thema Verwaltungsstrukturreform im allgemeinen und als besonderer Bestandteil derselben – vor allem die Kreise betreffend – die insofern eigens anzusprechende Frage der Polizeireform. Zunächst zur

angestrebten Verwaltungsmodernisierung und zur Verwaltungsstrukturreform im Land, getragen vom Ziel eines weitgehenden Bürokratieabbaus und einer nachhaltigen Deregulierung.

B. Verwaltungsstrukturreform

als Landkreistag begrüßen wir ausdrücklich, dass sich die neue Landesregierung eine grundlegende Verwaltungsreform zur Aufgabe gesetzt hat. Begleitet von einer Verringerung der bestehenden Regeldichte und einem konsequenten Standardabbau muss sich die notwendige Reform der Landesverwaltung vor allem von dem Ziel leiten lassen, die kommunale Selbstverantwortung zu stärken und mehr Bürgernähe zu gewährleisten. Besonders wichtig ist uns dabei die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Industrie- und Gewerbebetriebe: Für diese sollte es nur noch eine zuständige Behörde als zentralen Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen geben – nach Möglichkeit angesiedelt auf der Kreisebene als Bündelungsinstanz. Im wohlverstandenen Interesse der Bürgerinnen und Bürger sollte es bei einer Verwaltungsreform aber auch darum gehen, für eine

möglichst effiziente und sparsame Verwaltung zu sorgen.

Kernelement einer diesen Zielen verpflichteten Reform – wie auch in der Koalitionsvereinbarung niedergelegt – ist die Auflösung bestehender Sonderbehörden, wie beispielsweise der Staatlichen Umweltämter, der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz oder der Versorgungsämter. Soweit sie nicht wegfallen oder privatisiert werden können, sollten die Aufgaben jener Sonderbehörden auf die Ebene der Bündelungsbehörden, also der Kreise und kreisfreien Städte oder der staatlichen Mittelinstanz, verlagert werden. Dem entsprechend ist auch die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP formuliert.

Zusätzlich sollten überall dort, wo es sinnvoll ist, weitere Aufgaben auf die kommunale Ebene herabgezogen werden. Beispielfähig will ich hier aus Sicht der Kreise die Schulaufsicht nennen.

Die Integration der Sonderbehörden und die Herabzuzugung von Aufgaben können indes nicht zum Nulltarif erfolgen. Vielmehr gilt es, das Konnexitätsprinzip zu beachten. Genauso wichtig ist aber die Erkenntnis, dass eine Verwaltungsreform nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Bundesländern zu Einsparungen in beachtlicher Größenordnung führen kann.

Dementsprechend muss auch der Anspruch der nordrhein-westfälischen Kreise dahin gehen, im Zuge der Verwaltungsreform Effizienzrenditen und Einsparpotenziale zu realisieren. Dabei können wir selbstverständlich keine einseitig gesetzten Vorgaben des Landes akzeptieren. Vielmehr bedarf es eines mit den kommunalen Spitzenverbänden einvernehmlich vereinbarten begleitenden Evaluationsprozesses, in dem nach objektivierbaren Kriterien das Wirtschaftlichkeitspotenzial analysiert wird, und zwar differenziert nach Aufgabenbereichen.

Generell gilt, dass die Kreise in ihrer Aufgabenerfüllung Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit miteinander vereinbaren. Diese Wirtschaftlichkeit verbinden sie mit einem hohen Maß an fachlicher Kompetenz. Die nordrhein-westfälischen Kreise sind deshalb die geborenen Partner der Landesregierung zur Weiterentwicklung und Opti-

mierung der Verwaltungsstruktur in Nordrhein-Westfalen. Wir stehen deshalb zu unserem Angebot, die Landesregierung bei der Vorbereitung und Umsetzung der Verwaltungsreform zu unterstützen und sind deshalb besonders gespannt auf Ihre Ausführungen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident.

Nun zu einer für uns Kreise besonders bedeutsamen Teilbereich der Verwaltungsstrukturreform, der Polizeireform:

C. Polizeireform

Uns freut, dass sich die Landesregierung – und hier ganz deutlich die CDU als großer Koalitionspartner – dazu bekannt hat, keine Polizei-Mammutbehörden zu schaffen, sondern gerade im Interesse der Bür-

den originär landespolitischen Aufgabenfeldern.

D. Revisionsverfahren nach Hartz IV

Gestatten Sie mir jetzt noch ein vornehmlich bundespolitisches weiteres Thema anzusprechen, bei dem die Position der Landesregierung für uns wichtig ist. Es ist finanziell für uns ungeheuer bedeutsam: Hartz IV und das Revisionsverfahren für die Jahre 2005 und 2006 fortfolgende. Unbeschadet des Streits um die materiell-rechtliche Aufgabenträgerschaft bei Hartz IV – Stichwort: Kommunalisierung mit verfassungsrechtlicher Finanzabsicherung (also: Option für alle) oder dualistische Aufgabenwahrnehmung von Kommunen und

Bundesagentur für Arbeit in den mit schweren Struktur-mängeln versehenen sog. Arbeitsgemeinschaften: hier hat sich die Landesregierung in der Koalitionsvereinbarung deutlich für die kommunale Lösung und damit für die Argumentation des Landkreistages ausgesprochen – gibt es eine klare gemeinsame Position der drei kommunalen Spitzenverbände auf Landes- wie auf Bundesebene zum Thema Hartz IV und dem anstehenden Revisionsverfahren.



Gut besucht: die Landkreisversammlung 2005 im Kreishaus Euskirchen

gerinnen und Bürger im kreisangehörigen Raum – immerhin 10,7 der 18 Millionen Einwohner im Land – eine hinreichende Polizeipräsenz sowohl in so genannten Ballungsrandkreisen als auch in ländlich geprägten Kreisen durch eine nachhaltige Binnenmodernisierung der Kreispolizeibehörden ins Werk zu setzen. Dazu haben wir jüngst – im Oktober dieses Jahres – dem obersten Polizeichef des Landes, Innenminister Dr. Ingo Wolf, umfassende Vorschläge übergeben, die vom Arbeitskreis Polizei des LKT NRW – geleitet von Kollegen Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, erarbeitet worden waren. Wir gehen davon aus, dass mit den 10 Vorschlägen des LKT NRW zur Strukturreform der Kreispolizeibehörden im Land Nordrhein-Westfalen eine konstruktive Grundlage für das weitere Vorgehen gegeben ist. Die 10 Vorschläge sind gleichsam die 10 Gebote für die Polizeireform. Soweit zu

Hier gilt es in den kommenden Wochen bis kurz vor Weihnachten eine gesetzgeberische Regelung zur Frage der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft zu schaffen, die rückwirkend für das Jahr 2005 und vorläufig für das Jahr 2006 gelten soll und die vielfach zugesicherte finanzielle Entlastung der Kommunen um bundesweit 2,5 Milliarden Euro bewirkt.

Wie Sie wissen, beteiligt sich der Bund derzeit mit 29,1 Prozent – also 3,2 Milliarden Euro – an den ansonsten von den Kommunen zu erbringenden Kosten der Unterkunft. Der inzwischen aus dem Amt geschiedene frühere Bundesminister Clement hatte kurz nach den Bundestagswahlen eine Berechnung vorgelegt, die zu einer kommunalen Entlastung im Jahr 2005 von 2,82 Milliarden Euro beziehungsweise im Jahr 2006 von 3,67 Milliarden Euro kommt und deshalb zu dem Schluss gelangt, die Bundesbeteiligung an den Kosten der

Unterkunft auf „0“ zurückzuführen. Dies würde eine Rückzahlung der vom Bund geleisteten Anteilsfinanzierung an den Kosten der Unterkunft in Höhe der von mir genannten 3,2 Milliarden Euro bedeuten. Die von Herrn Clement angeführten Schätzergebnisse entsprechen allerdings nicht der Realität vor Ort.

Denn mit Inkrafttreten von Hartz IV seit Beginn des Jahres 2005 führen die kommunalen Spitzenverbände eine Kommunaldatenerhebung durch, die über die tatsächlichen Be- und Entlastungswirkungen des SGB II anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug Aufschluss gibt. Die Ergebnisse der monatlich fortgesetzten und nach wie vor andauernden Kommunaldatenerhebung werden durch die Geschäftsstellen der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene zusammengeführt und in einem gemeinsamen Arbeitskreis auf Bundesebene unter Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes validiert. Aus den Ergebnissen der bundesweiten Kommunaldatenerhebung ergibt sich – hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2005 – ein notwendiger Finanzierungsanteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 34,4 Prozent beziehungsweise 4,07 Milliarden Euro.

Der auf Bundesebene vor wenigen Tagen geschlossene Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die neue Bundesregierung sieht eine zügige Weiterentwick-

lung des Revisionsverfahrens vor, um die notwendige Abstimmung mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden herbeizuführen und das Ziel zu erreichen, die Kommunen bundesweit um den genannten Betrag von 2,5 Milliarden Euro zu entlasten.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 09.11.2005 mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen eine Entschließung auf Antrag der Koalition von CDU und FDP gefasst, wonach die Landesregierung aufgefordert wird, den Gesetzentwurf der alten Bundesregierung abzulehnen und ihre Möglichkeiten zu nutzen, um die angestrebte Entlastung der Kommunen von 2,5 Milliarden Euro pro Jahr auch tatsächlich zu erreichen. Dies begrüßen wir sehr und erwarten eine entsprechende Positionierung der Landesregierung in den anstehenden Gesprächen mit dem Bund.

Zur Unterstützung der kommunalen Datenerhebung auf Bundesebene haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW eine Sondererhebung bei allen 31 Kreisen und 23 kreisfreien Städten des Landes durchgeführt, die auf den tatsächlichen aktuellen Be- und Entlastungen der Kammereien in Folge von Hartz IV beruht. Diese kommt mit Stand vom Oktober 2005 zu dem Ergebnis, dass eine reale Entlastung für die Kommunen in NRW nur eintreten wird, wenn die Höhe der Bundes-

beteiligung auf 42,9 Prozent angehoben wird; bei voller Weitergabe der vom Land ermittelten Ersparnisse des Landes beim Wohngeld in Höhe von 0,45 Milliarden Euro an die Kommunen betrüge der erforderliche Bundesanteil 35,5 Prozent.

Wir – die kommunalen Spitzenverbände in NRW – haben Sie angeschrieben und Ihnen die Erläuterungen zu den Vollzugsdaten der NRW-Kommunen übersandt. Für die anstehenden Verhandlungen mit dem Bund bitten wir Sie sehr eindringlich darum, unsere Position aufzugreifen und zu unterstützen. Eine etwaige Reduzierung der Bundesbeteiligung oder etwaige Rückforderungen des Bundes für das Jahr 2005 würden zu einem beispiellosen kommunalen Finanzdesaster führen. Es wären bei den jetzt schon vielfach überschuldeten kommunalen Haushalten katastrophale Auswirkungen für die kommunale Aufgabenerfüllung und für die Bürgerinnen und Bürger zu befürchten.

Schließlich noch der Hinweis, dass sehr schnell Klarheit über die Beteiligung des Bundes bestehen muss, da das Hartz-IV-Gesetz für das Jahr 2006 noch überhaupt keine Regelung trifft. Für eine entsprechende deutliche Aussage Ihrerseits zur Position des Landes zum Revisionsverfahren nach Hartz IV wären wir Ihnen sehr verbunden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 00.12.01

Ministerpräsident Rüttgers: „Kommunalisierung voran treiben“

Ministerpräsident Jürgen Rüttgers kündigte bei der Landkreisversammlung eine Stärkung von Kreisen, Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen an.

„Für die neue Landesregierung ist klar: So wie wir Unternehmen, Schulen und Hochschulen mehr Freiheit und mehr Verantwortung zurückgeben wollen, so müssen wir auch die Rolle der Kreise, der Städte und der Gemeinden stärken. Wir vertrauen darauf, dass diejenigen, die vor Ort Verantwortung tragen, in örtlichen und regionalen Angelegenheiten bessere Entscheidungen treffen können als die Beamten in Düsseldorf. Was vor Ort in den Kreisen entschieden werden kann, gehört auch dorthin“, sagte der Ministerpräsident. Die Landesregierung werde deshalb in den nächsten Jahren die Kreise als Scharniere zwischen staatlicher Verwaltung und kommunaler Selbstverwaltung stärken. „Wir

werden überall, wo das Sinn macht, Aufgaben kommunalisieren, die jetzt noch von der Landesverwaltung wahrgenommen werden. Und wir werden mehr kommunale Demokratie wagen, indem wir das kommunale Wahlrecht und die Kommunalverfassung weiterentwickeln. Eines ist mir dabei wichtig: Die Stärkung der Akteure vor Ort im Sinne der Subsidiarität ist nicht nur eine Frage der größeren Effizienz oder der größeren Kompetenz vor Ort. Die Stärkung kommunaler Selbstverwaltung in den Gemeinden und Kreisen ist vor allem wichtig für die lebendige Erfahrung von Freiheit und Verantwortung“, sagte Rüttgers. „Wir brauchen einen verlässlichen Kompass. Wir müssen lernen, Politik wieder mehr von

unten her zu denken – vom einzelnen Menschen her, von den kleinen, überschaubaren Gemeinschaften, von den Gemeinden und Kreisen her zu denken.“ Zu den wichtigsten Vorhaben der Landesregierung zählen nach den Worten des Ministerpräsidenten:

- Eine umfassende Verwaltungsreform: Die Zahl der Mittelbehörden werden von 5 auf 3 reduziert. Die Landessonderbehörden werden aufgelöst und deren Aufgaben kommunalisiert. Viele Aufgaben werden von den Kreisen übernommen werden können. Zu diskutieren sei allerdings auch, welche Aufgaben die Kreise ihrerseits an die

Gemeinden abgeben könnten. „Deswegen sind wir dafür, bei einigen Aufgaben die Schwellenwerte für eine Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden herabzusetzen oder interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen. Ich würde mich freuen, wenn in dieser strittigen Frage die kommunalen Spitzenverbände aufeinander zugehen könnten. In der Summe, da bin ich sicher, werden die Landkreise als Rückgrat der deutschen Verwaltung in der Region gestärkt aus diesem Reformprozess hervorgehen“, so der Ministerpräsident.

- Was die Polizeireform betreffe, so seien die von den Kreisen kritisierten Vorschläge der Scheu-Kommission vom Tisch. „Ich freue mich, dass die Landkreise nun dem Innenminister eigene Vorschläge unterbreitet haben“, sagte Rüttgers. „Unser gemeinsames Ziel ist, dass die Polizeibeamten von Verwaltungsaufgaben entlastet werden sich

effektiv auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können.“

„Ein wichtiges Ergebnis der Berliner Koalitionsverhandlungen ist, dass wir eine Föderalismusreform vereinbart haben, diesen

Gesetzgebungszuständigkeiten bringen wir Entscheidung und Verantwortung wieder zusammen. Für einige Materien, die für die Kreispolitik relevant sind, sind künftig die Bundesländern zuständig. In den Vereinbarungen zu Art. 84 und 85 GG ist eine zentrale Forderung des Deutschen Landkreistages verankert: „Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“ Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung wird damit wasserdicht“, sagte der Ministerpräsident.

Ein großer Erfolg sei auch die lange umstrittene Regelung zum Recht des öffentlichen Dienstes: Über Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Länder und Gemeinden können künftig die Länder in eigener Verantwortung entscheiden.

Den Gastbeitrag des Ministerpräsidenten

finden Sie nachfolgend.



Diskutierten lebhaft: Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers (3. v.r.), umringt von den stellvertretenden LKT-Präsidenten Frithjof Kühn (lks), Dr. Arnim Brux (2. v. lks), Präsident Thomas Kubendorff (3. v. lks.), dem gastgebenden Landrat Günter Rosenke (2. v.r.) und Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein (r.)

Namen verdient. Die Rolle des Bundesrates und der Ministerpräsidenten wird reduziert, die Rolle der Länder und der Landtage wird gestärkt. Durch klare Zuordnung der

finden Sie nachfolgend.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 00.12.01

Die Bedeutung der Kreise für die Politik der Landesregierung

Von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

Im Mai 2005 hat Nordrhein-Westfalen einen Regierungswechsel erlebt, den man nach 39 Jahren als historisch bezeichnen kann.

Die neue Landesregierung hat sich auf eine Politik der ordnungspolitischen Erneuerung verpflichtet um Nordrhein-Westfalen zu einem Land der neuen Chancen zu machen.

Wir in Nordrhein-Westfalen haben alle Chancen, wenn wir nur wollen. Verzagtheit und Angst, die es allenthalben gibt, müssen einem neuen Selbstbewusstsein weichen. Wir brauchen mehr Zutrauen und Mut, mehr Selbstbestimmung und Selbstverantwortung. Wir müssen die Kräfte freisetzen,

die in den Menschen stecken. Nach Jahren der Staatsgläubigkeit, der Bürokratie und des Korporatismus muss die Politik wieder mehr Klarheit, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit ausstrahlen. Wir wollen, dass die Menschen wieder mehr Vertrauen in die Stärke dieses Landes haben und daß sie mehr Selbstvertrauen und Zuversicht entwickeln.

Wir setzen dazu auf eine Wiederbelebung der Sozialen Marktwirtschaft. Eine erneuerte Ordnungspolitik, die auf Selbstbestim-

mung und Selbstverantwortung setzt, muss zum Markenzeichen Nordrhein-Westfalens werden.

Denn ein Staat, der alles an sich zieht und auf allen Feldern regelt, ist ein schwacher Staat. Er überfordert sich und die Menschen. Nur ein Staat, der sich auf seine Kernaufgaben konzentriert, ist stark und schafft ein attraktives Klima für Innovationen und Investitionen. Ein Staat, der alles regelt und kontrolliert, misstraut den Menschen.

Wir aber vertrauen den Menschen. Unser Regierungsprogramm folgt deshalb klaren Grundsätzen:

- Freiheit vor Gleichheit
- Privat vor Staat
- Erarbeiten vor Verteilen
- Verlässlichkeit statt Beliebigkeit

Dass wir diese ordnungspolitischen Grundsätze beherzigen, ist eine wichtige Voraussetzung, um langfristige Investitionen in Nordrhein-Westfalen möglich zu machen. Ich denke hier vor allem an zwei Bereiche: Zum einen brauchen wir verlässliche energiepolitische Rahmenbedingungen, um das Kraftwerkserneuerungsprogramm voranzutreiben. In den nächsten Jahren erfolgt die Hälfte aller in Deutschland geplanten Investitionen – das sind insgesamt fast acht Milliarden Euro – in Nordrhein-Westfalen, und die kommunale Familie spielt hier eine wichtige Rolle. Zum zweiten will die Telekom in den nächsten Jahren rund elf Milliarden Euro investieren, um eine neue High-Speed-Datenautobahn als Hochgeschwindigkeitsnetz aufzubauen. Es ist ein gutes Signal, dass diese Investition an der Rheinschiene beginnt, und es kommt darauf an, dass wir neben dem Ruhrgebiet auch den gesamten ländlichen Raum auf diese Weise erschließen. Für die Wissensgesellschaft ist diese Investition ebenso wichtig wie in früheren Zeiten der Ausbau des Schienen- oder des Straßennetzes.

Zu der ordnungspolitischen Erneuerung, die sich die Landesregierung vorgenommen hat, gehört nicht zuletzt, dass der Grundsatz der Subsidiarität ernst genommen wird. Die Subsidiarität wird zwar in vielen Sonntagsreden und Grundsatzklärungen beschworen. Aber wenn es ernst wird, neigt man in Berlin oder Brüssel zu oft dazu, die Länder und Kommunen mit engherzigen und unpraktikablen Regelungen zu ersticken.

Für die Landesregierung steht hingegen fest: so wie wir Unternehmen, Schulen und Hochschulen mehr Freiheit und mehr Verantwortung zurückgeben wollen, so müssen wir auch die Rolle der Kreise, der Städte und der Gemeinden stärken. Wir vertrauen darauf, dass diejenigen, die vor Ort Verantwortung tragen, in örtlichen und regionalen Angelegenheiten bessere Entscheidungen treffen können als die Beamten in Düsseldorf. Was vor Ort in den Kreisen entschieden werden kann, gehört auch dorthin.

Deshalb werden wir in den nächsten Jahren die Kreise als Scharniere zwischen staatlicher Verwaltung und kommunaler Selbstverwaltung stärken. Wir werden überall, wo es Sinn macht, Aufgaben kom-

munalisieren, die jetzt noch von der Landesverwaltung wahrgenommen werden. Und wir werden mehr kommunale Demokratie wagen, indem wir das kommunale Wahlrecht und die Kommunalverfassung weiterentwickeln.

Um Orientierung zu haben braucht man einen verlässlichen Kompass:

Wir müssen lernen, Politik wieder mehr von unten her zu denken – vom einzelnen Menschen her, von den örtlichen, überschaubaren Gemeinschaften, von den Gemeinden und Kreisen her zu denken.

Eines ist dabei zu betonen: Die Stärkung der Akteure vor Ort im Sinne der Subsidiarität



Hob die Bedeutung der Kreise hervor: Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers

rität ist nicht nur eine Frage der größeren Effizienz oder der höheren Kompetenz.

Die Stärkung kommunaler Selbstverwaltung in den Gemeinden und Kreisen ist vielmehr auch wichtig für die lebendige Erfahrung von Freiheit und Verantwortung. Alexis de Tocqueville hat das in seinem berühmten Buch „Über die Demokratie in Amerika“ 1835 einmal sehr schön formuliert:

„Ohne Gemeindeeinrichtungen kann sich ein Volk eine freie Regierung geben, aber den Geist der Freiheit besitzt es nicht.“

Die Koalition aus CDU und FDP hat sich viel vorgenommen. Darunter sind viele Fragen, die die Kreise unmittelbar betreffen.

Wir werden eine Verwaltungsreform auf den Weg bringen, die die Zahl der Mittelbehörden von 5 auf 3 reduziert. Wir werden Landessonderbehörden auflösen und deren Aufgaben kommunalisieren. Viele Aufgaben werden von den Kreisen über-

nommen werden können. Wir werden allerdings auch diskutieren müssen, welche Aufgaben die Kreise ihrerseits an die Gemeinden abgeben können. Deswegen sind wir dafür, bei einigen Aufgaben die Schwellenwerte für eine Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden herabzusetzen oder interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen. Ich würde mich freuen, wenn in dieser strittigen Frage die kommunalen Spitzenverbände aufeinander zugehen könnten. Wichtig ist mir bei der Daueraufgabe Verwaltungsreform, dass wir in den nächsten Monaten in relativ schneller Taktfolge konkrete Veränderungen beginnen und uns nicht länger mit Grundsatzdebatten aufhalten. Wir müssen den Mut haben, manche Dinge, über die schon lange diskutiert wird, endlich auch einmal zu entscheiden. Auch kleine Schritte bringen uns voran, wenn die Richtung stimmt. Aus dem Prozess einer Verwaltungsreform, die auf Aufgabenkritik, Zuständigkeitsverlagerung und Bürokratieabbau zielt, werden die Kreise als Rückgrat der Verwaltung in der Region gestärkt hervorgehen.

Was die Polizeireform betrifft, so sind die von den Kreisen kritisierten Vorschläge der Scheu-Kommission vom Tisch. Ich freue mich, dass die Kreise nun dem Innenminister eigene Vorschläge unterbreiten können. Diese Vorschläge sind nicht nur entgegengenommen worden, sondern sind Grundlage der Debatte, die in den nächsten Monaten zu führen sein wird. Unser gemeinsames Ziel ist, dass die Polizeibeamten von Verwaltungsaufgaben entlastet werden sich effektiv auf ihre Kernaufgaben konzentrieren können. Mit der Abschaffung der komplizierten und aufwändigen Berichtspflichten haben wir schon den ersten Schritt in diese Richtung getan.

Die in ihren Kernzielen maßgeblich von der CDU geforderte Reform der Kommunalverfassung der neunziger Jahre war ein Erfolg. Sie war ein Schritt in die richtige Richtung und muss nun weiterentwickelt werden: Wir wollen die Wahlperioden der Landräte und Bürgermeister auf acht Jahre verlängern. Damit entkoppeln wir deren Wahltermine von denjenigen der kommunalen Vertretungskörperschaften.

Wir wollen bei der Reform der Kommunalverfassung auch die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen begrenzen: Der Grundsatz „Privat vor Staat“ muss auch hier zur Geltung kommen.

Seit kurzem haben wir eine neue Bundesregierung unter der Führung von Angela Merkel. Alle Beteiligten wissen, dass es sich bei der großen Koalition von CDU/CSU und SPD nicht um eine Liebesheirat handelt, sondern um eine Vernunfthe. Es ist klar, dass Zuneigung und Vertrauen in einer solchen Beziehung erst langsam

wachsen müssen. Wir erleben derzeit viel Kritik, überzogene Kritik, wie ich finde.

Diese Koalition, die niemand gewollt hat, hat eine faire Chance verdient. Die Koalition steht erst am Anfang. Nach langen Jahren unversöhnlicher Spannungen zwischen den beiden großen Volksparteien trägt sie dazu bei, eine gemeinsame Sicht der Wirklichkeit zu erarbeiten. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um zu vernünftigen Lösungen zu kommen. Das gilt nicht zuletzt für Sachfragen, von denen die Kommunen stark betroffen sind. Wir haben in Deutschland nicht nur ein Durchsetzungsproblem, sondern auch ein Erkenntnisproblem. In Berlin denken manche sogar: „Den Kommunen geht es doch eigentlich ganz gut!“

Ich war bei den Koalitionsverhandlungen bis zuletzt beteiligt und habe parteiübergreifend alle Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen um Unterstützung gebeten, das Beste für unser Land zu erreichen. Wer nüchtern urteilt, kann feststellen: Der Koalitionsvertrag ist gut für NRW. Und auch aus Sicht der Kreise kann sich das Ergebnis sehen lassen. Ich will nur einige Punkte nennen:

Das allerwichtigste Ergebnis ist, dass wir eine Föderalismusreform vereinbart haben, die diesen Namen verdient. Die Rolle des Bundesrates und der Ministerpräsidenten wird reduziert, die Rolle der Länder und vor allem der Landtage wird gestärkt. Durch klare Zuordnung der Gesetzgebungszuständigkeiten bringen wir Entscheidung und Verantwortung wieder zusammen. Die streitanfällige Rahmengesetzgebung wird als Kategorie abgeschafft. Statt dessen erhält der Bund die Kompetenz für konkurrierende Gesetzgebung, allerdings steht den Ländern in vielen Feldern künftig eine Abweichungskompetenz zu. Für einige Materien, die für die Kreispolitik relevant sind, sind deshalb künftig die Bundesländer zuständig, etwa große Teile des Umweltschutzes oder des Wasserrechts. Land und Kommunen werden daher in der politischen Verantwortung näher zusammenrücken.

In den Vereinbarungen zu Art. 84 und 85 GG ist eine zentrale Forderung des Deutschen Landkreistags verankert: „Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.“ Das Konnexitätsprinzip der Landesverfassung wird damit wasserdicht.

Ein großer Erfolg ist auch die lange umstrittene Regelung zum Recht des öffentlichen Diensts: über Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der Beamten in den Ländern und Gemeinden können künftig die Länder in eigener Verantwortung entscheiden.

Im Rahmen einer zweiten Föderalismusreform müssen wir auch die Finanzverfassung neu ordnen. Das wird auch Auswirkungen auf die Kommunen haben. Aus wirtschafts- und ordnungspolitischen Gründen gehört die Gewerbesteuer abgeschafft. Klar ist aber auch: die Kommunen brauchen weiterhin eine eigenständige und verlässliche Einnahmequelle. Ich verfolge daher mit Interesse die Diskussion um das Konzept der „Stiftung Marktwirtschaft“ eines 4-Säulen-Modells. Ich lade jedenfalls die kommunalen Spitzenverbände dazu ein, dass wir uns Anfang 2006 zusammensetzen, um diese Föderalismusreform II vorzubereiten. Die Landesregierung ist sich ihrer Aufgabe bewusst, dass sie die Interessen der Kommunen in den föderalen Verhandlungen vertritt. Wir müssen darauf achten, dass es nicht zu neuen Belastungen für die Kommunen kommt.

Ein schwieriges Thema ist Hartz IV. Es war seinerzeit nicht leicht, gegen den Widerstand der SPD die Optionsregelung durchzusetzen. Alle bisherigen Erfahrungen zeigen: Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe hat da am besten funktioniert, wo optiert wurde. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten ist regionale Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitsmarktpolitik in den besten Händen. Es ist daher wichtig, dass in den Koalitionsvertrag wenigstens eine Vertrauensklausel eingefügt werden konnte: die Optionsklausel wird sich nach dem 30.12.2010 um drei Jahre verlängern.

Was die leidigen Unterkunftskosten bei Hartz IV betrifft, so muss der Bund wissen: „Wer bestellt, bezahlt“. Deshalb dürfen die Kommunen nicht auf den vom Bund verursachten Kosten sitzen bleiben.

Unser Land steht vor wichtigen Weichenstellungen.

In Nordrhein-Westfalen leiten wir eine ordnungspolitische Neuorientierung zur Wiederbelebung der Sozialen Marktwirtschaft ein. Wir müssen uns von einigen bequemen Lebenslügen verabschieden. Wir müssen uns auf ein realistisches Bild von dem besinnen, was der Staat im Zeitalter von Globalisierung, Wissensgesellschaft und demographischem Wandel leisten kann und leisten muss.

Auch die Kreise werden sich auf neue Rahmenbedingungen einstellen müssen. Aber ich glaube, dass in diesem Umbruch auch eine große Chance liegt. Wichtig ist, dass wir Klarheit bekommen über das inhaltliche Leitbild, an dem die Kreise sich ausrichten wollen. Ich jedenfalls werde in den nächsten Jahren meinen Beitrag dazu leisten, dass die Kreise in Nordrhein-Westfalen verlässliche und faire Rahmenbedingungen erhalten.

Die Landesregierung sucht den engen Schulterschluss mit den Kreisen, Städten und Gemeinden. Bei der Bildung der Landesregierung habe ich daher Wert darauf gelegt, kommunalpolitischen Sachverstand einzubinden – nicht zuletzt durch die Berufung des damaligen Hauptgeschäftsführers des Landkreistages NRW, Dr. Alexander Schink, zum Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. In der Landesregierung sitzen an den entscheidenden Stellen Menschen, die die berechtigten Anliegen der Kreise und Kommunen kennen. Das ist die Grundlage für eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit den Kreisen in den kommenden Jahren!

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/ Dezember 2005 00.12.01

Vorstand des LKT NRW am 22. November 2005 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 22. November 2005 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Der Vorstand erörterte den Gesetzentwurf für einen zweiten Nachtrag zum Landeshaushalt 2005. Die Vorstandsmit-

glieder begrüßten, dass die Weitergabe der Wohngeldentlastung des Landes in Höhe von 230 Millionen Euro, die im Zusam-

menhang mit der Hartz-IV-Reform entsteht, nun nicht mehr investiv gebunden werden soll und damit den Verwaltungs-

haushalten der Kreise und kreisfreien Städte zugeführt werden kann. Hiermit entspricht der Landesgesetzgeber einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände.

Weiterhin befasste sich der Vorstand mit einer existenziellen finanziellen Frage für die Kreise: die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II. Entschieden weist der Landkreistag die Forderung des Bundes Rückerstattung der Bundesbeteiligung in Höhe von bundesweit 3,2 Milliarden Euro für das Jahr 2005 zurück. Die daraus basierende Berechnung des Bundes ist nicht nur invalide, sondern widerspricht den tatsächlichen Finanzentwicklungen vor Ort. Insbesondere die Kommunaldaten des Verwaltungsvollzuges des SGB II in allen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende Nordrhein-Westfalens kommen zu einem anderen Ergebnis. Nach dieser Sondererhebung mit Stand Oktober 2005 wird eine reale Entlastung für die nordrhein-westfälischen Kommunen nur dann eintreten, wenn die Höhe der Bundesbeteiligung auf 42,9 Prozent angehoben würde; bei Weiterleitung der Ersparnisse des Landes in Höhe von 0,45 Milliarden Euro an die Kommunen in NRW betrüge der erforderliche Bundesanteil 35,5 Prozent. Damit liegt dieses Ergebnis noch über der bundesweiten Kommunaldatenerhebung, welches die Bundesbeteiligung in Höhe von 34,4 Prozent (4,07 Milliarden Euro) begründet.

Außerdem diskutierten die Vorstandsmitglieder intensiv den aktuellen Sachstand zur Revision nach § 46 SGB II und bereiteten einen Beschlussvorschlag für die Landkreisversammlung am 24.11.2005 vor (vgl. dazu Seite 429 – in diesem EILDienst-Heft).

Sodann ging es um eine weitere Thematik im Zusammenhang mit dem SGB II: der software-mäßigen Ausstattung in den Arbeitsgemeinschaften. Die festgestellten Defizite des zentral eingesetzten Programms A2LL und der übrigen BA Software (CoArb, FINAS etc.) behindern eine effektive Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften zur Umsetzung des SGB II. Eine erneute Entwicklung eines neuen zentralen IT-Systems wird abgelehnt. Den Arbeitsgemeinschaften wird empfohlen, passgerechte dezentrale IT-Lösungen aus dem Bestand bisheriger im Bereich des SGB II erfahrener kommunal organisierter beziehungsweise privater IT-Anbieter auszuwählen und anzuwenden. Zugleich wird die Bundesregierung aufgefordert den Kommunen entsprechende

Freiheiten zur Auswahl eines dezentralen Software-Systems einzuräumen und die Finanzierung der IT-Ausstattung sicher zu stellen.

Anschließend befassten sich die Mitglieder mit dem weiteren Tagesordnungspunkt der Befreiung von ALG-II-Empfängern von Eigenanteilen bei der Beschaffung von Lernmitteln und Schülerzeitkarten (Schülertickets). Das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat inzwischen öffentlich erklärt, dass es aus bildungspolitischen Erwägungen ab dem Schuljahr 2006/2007 eine generelle Freistellung aller ALG-II-Empfänger von der Zahlung des Eigenanteils sowohl bei der Beschaffung von Lernmitteln wie auch bei den Schülerzeitkarten (Schülertickets) anstrebe. Dieser angestrebten Freistellung aller ALG-II-Empfänger, die mithin wie die bereits freigestellten Sozialhilfeempfänger behandelt würden, sind der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW bereits in der Vergangenheit entgegengetreten. Gründe für diese ablehnende Haltung sind die Geringfügigkeit der von den ALG-II-Empfängern zu tragenden Eigenanteilen in Höhe von monatlich 1,25 bis 5 Euro, die erforderliche Wahrung eines ausreichenden Abstandes des Arbeitslosengeldes II zum Niedriglohnssektor und die besseren Hinzuverdienstmöglichkeiten der ALG-II-Empfänger gegenüber den Sozialhilfeempfängern. Der Vorstand beschloss eine Regelung abzulehnen, die alle ALG-II-Empfänger ab dem Schuljahr 2006/2007 von der Zahlung eines Eigenanteils bei der Schaffung von Lernmitteln und Schülerzeitkarten (Schülertickets) befreit. Die Übergangsregelung des § 132 Abs. 9 Schulgesetz NRW solle ersatzlos auslaufen. Falls das Land trotzdem an seiner Absicht festhalte, alle ALG-II-Empfänger von der Zahlung von Eigenanteilen zu befreien, seien den kommunalen Gebietskörperschaften die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Weiterhin wurden die jüngsten Überlegungen des nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministeriums zur Neuordnung der Existenzgründungsberatung erörtert. Ausdrücklich bekannten sich die Vorstandsmitglieder zur Einrichtung von Gründungsagenturen, damit eine Beratung von Existenzgründern einschl. der Erledigung von Gründungsformalitäten aus einer Hand geleistet werden kann. Zugleich betonten sie, dass Kreise und kreisfreie Städte heute bereits wesentliche Aufgaben der Existenzgründungsberatung wahrnehmen. Aufgrund der hierbei gewonnenen Erfahrun-

gen und der nachweislich erzielten Erfolge sei es geboten, die von der Landesregierung geplanten Gründungsagenturen auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte anzusiedeln. Dies schließe es nicht aus, dass die bislang schon praktizierte und im Grundsatz bewährte Kooperation zwischen kommunalen Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Kammern fortgesetzt und gegebenenfalls weiter ausgebaut werde.

Ferner ging es um die bislang bekannt gewordenen Überlegungen zur Reform des nordrhein-westfälischen ÖPNV-Rechts- und Finanzierungsrahmens. Begrüßt wurden das Bekenntnis der Regierungsparteien in ihrer Koalitionsvereinbarung zu einer konsequenten Deregulierung, Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung und Einräumung größerer Gestaltungs- und Verwendungsflexibilität der öffentlichen Finanzmittel im ÖPNV. Ausdrücklich bekannten sich die Mitglieder des Vorstands zur Beibehaltung der Aufgabenträgerschaft der Kreise für den straßengebundenen ÖPNV. Eine gesetzliche Verlagerung dieser Aufgabenträgerschaft wurde abgelehnt. Desgleichen stießen aktuelle Überlegungen zur gesetzlichen Verringerung der Zahl der in der Anlage zum ÖPNV-Gesetz NRW aufgeführten Kooperationsräume und damit der bestehenden SPNV-Zweckverbände auf einhellige Ablehnung.

Überdies befasste sich der Vorstand mit den ungedeckten Kosten, die kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen geleisteter überörtlicher Hilfeleistungen bei der Hilfe von Katastrophen entstehen (z.B. Weltjugendtag). Er äußerte die Erwartung, dass solche Kosten vom Land angemessen ausgeglichen werden müssen.

Zum Schluss der Sitzung nahmen die Vorstandsmitglieder die Entscheidung des Westdeutschen Rundfunks zum Verbleib der Regionalberichterstattung auf WDR 2 zur Kenntnis. Die Kreise hatten sich zusammen mit der Geschäftsstelle dafür eingesetzt, dass es nicht zu einer Verlagerung des entsprechenden Sendeformats weg von WDR 2 hin zu WDR 5 kommt. Befürchtet wurde, dass dann die Regionalberichterstattung „auf der Strecke“ bleiben könnte. Diese Bedenken, die offenbar auch von anderer Seite so geäußert worden waren, hatte der WDR zur Kenntnis genommen und sich jüngst von den ursprünglichen Plänen verabschiedet.

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

„Quo Vadis Landesregierung?“ – AGKW NRW tagte in Hagen: Landesregierung stellte sich der Diskussion über zukünftige Organisation der Wirtschaftsförderung in NRW

Presseerklärung der AGKW vom
22.11.2005

Die Arbeitsgemeinschaft Kommunale Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen, kurz AGKW NRW, die Stadt Hagen und die Wirtschaftsförderung Hagen GmbH richteten heute mit freundlicher Unterstützung der GfW Nordrhein-Westfalen die Jahrestagung der AGKW NRW 2005 in Hagen aus. „Übernimmt man den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Wirtschaftsförderer, darf man als Neuling auch gleich die Jahrestagung in seiner Heimatstadt ausrichten und sucht dann in der Regel erst einmal nach einem guten Schwerpunktthema.“ Mit diesen Worten begrüßte Dr. Christian Schmidt, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Hagen GmbH und seit Beginn des Jahres Vorsitzender der AGKW NRW, die rund 130 Gäste aus ganz Nordrhein-Westfalen im Rathaus an der Volme. „Ich hatte Glück: Wir haben eine neue Landesregierung und in wichtigen Handlungsfeldern eine durchaus veränderte politische Handschrift.“

„Quo Vadis Landesregierung – Auswirkungen der Landespolitik auf die Wirtschaftsförderung in NRW“ lautete der Titel der diesjährigen Veranstaltung, die

vor dem Hintergrund geplanter Änderungen im Bereich der Wirtschaftsförderung an Aktualität gewonnen hat. Dr. Schmidts Dank galt deshalb insbesondere dem Staatssekretär im NRW-Wirtschaftsministerium, Dr. Jens Baganz, der der Einladung der AGKW NRW nach Hagen gefolgt war, um mit den Wirtschaftsförderern und Kommunalvertretern zu diskutieren und die nachmittäglichen Workshops mit seinen Mitarbeitern zu bestücken.

Einen wichtigen Schritt zur Berücksichtigung der kommunalen Belange sah die AGKW NRW in den Zusagen der Landesregierung zur stärkeren Beteiligung der kommunalen Wirtschaftsförderer: Die AGKW als Verbund aller Wirtschaftsförderergesellschaften und Wirtschaftsförderämter der Städte, Gemeinden und Kreise des Landes NRW, getragen von den nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbänden Städtetag, Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag, hatte zu ihrer Jahresveranstaltung in Hagen heute unter anderem den Staatssekretär im NRW-Wirtschaftsministerium, Dr. Jens Baganz, eingeladen. Er hatte betont, künftig enger als bisher mit den Wirtschaftsförderern vor Ort zusammen arbeiten zu wollen.

Als Beispiel nannte er die Existenzgründungsberatung in den Kommunen: Bei der von der neuen Landesregierung angedachten Neuaufstellung der Existenzgründungsberatung in NRW sollen die Kommunen bereits bei der Konzepterstellung beteiligt werden. Über die Details wolle sein Ministerium zeitnah mit den drei kommunalen Spitzenver-

bänden verhandeln. Bisher hatte das Wirtschaftsministerium lediglich die Vertretung der Kammern bei der Konzeptionierung einbezogen. Die nordrhein-westfälischen Kommunen bieten bereits seit Jahren erfolgreich Beratung für Existenzgründer an und hatten die einseitige Kooperation des Landes mit den Vertretern der Kammern kritisiert. In der Vergangenheit waren vor allem die Industrie- und Handelskammern im Gespräch, diese Aufgabe zu übernehmen. Kommunale Wirtschaftsförderer hatten vor einer solchen Lösung immer gewarnt und darauf hingewiesen, die Gegebenheiten der örtlichen Wirtschaftsstruktur und die Akteure vor Ort persönlich und damit viel besser zu kennen als Interessenverbände. „Wir müssen uns an unseren Kunden, den Existenzgründern, orientieren und Gründungsberatung möglichst bürgernah und für alle Branchen anbieten. Dies kann nur gemeinsam mit den Kommunen geschehen,“ – so die Forderung des AGKW-NRW-Vorsitzenden Dr. Schmidt.

Die kommunalen Wirtschaftsförderer hatten darüber hinaus im Rahmen der Jahrestagung die Möglichkeit, die kommunalen Anforderungen an die Landesregierung zu den wichtigsten Handlungsfeldern der Wirtschaftsförderpolitik zu diskutieren. Im Fokus standen hier insbesondere die zukünftige Positionierung der Landesregierung zu den Regionalagenturen, zum Stadtmarketing, zur Flächenentwicklung sowie zur Kompetenzfeldentwicklung.

Hartz IV: Den Kreisen fehlen Milliarden / Bundeszuschüsse erhöhen, nicht streichen!

Presseerklärung vom 24.11.2005

Den 31 Kreisen in Nordrhein-Westfalen drohen Defizite jeweils im ein- bis zweistelligen Millionenbereich als Folge der Arbeitsmarktreform Hartz IV. Darauf hat der Präsident des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), hingewiesen: „Die große Koalition hat sich bislang nicht dazu durchringen können, einen von Ex-Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement initiierten, entsprechend folgeschweren Kabinettsbeschluss zu revidieren. Damit ist die Rückforderung von 3,2 Milliarden Euro Bundeszuschüssen von den Kommunen immer noch nicht vom Tisch“, sagte er heute bei der jährlichen Mitgliederversammlung des kommunalen Spitzenverbands im Kreis Euskirchen (vgl. hierzu auch die Berichte ab Seite 429 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Diese 3,2 Milliarden Euro, von denen alleine rund 400 Millionen auf die Kreise in NRW entfallen, hatte der Bund im vergangenen Jahr zunächst zugesagt. Er wollte sich damit an den Unterkunftskosten beteiligen, die die Kommunen für Langzeitarbeitslose aufbringen müssen. Nur auf diese Weise – das ergab sich seinerzeit aus den vorliegenden Berechnungsgrundlagen – war die angestrebte Entlastung um 2,5 Milliarden Euro jährlich zu schaffen. Diese Entlastung war und ist eins der erklärten Ziele der Hartz-IV-Reform. „Die alte Bundesregierung wollte davon letztlich aber scheinbar nichts mehr wissen“, erklärte Kubendorff die Situation. „In Berlin rechnete man sich die Zahlen schön und versuchte so zu begründen, warum wir eben nicht mehr einen Zuschuss von 29,1 Prozent erhalten und bereits geflossene Gelder zurückzahlen sollen. Immerhin hat die große Koalition signalisiert, sich baldmöglichst wieder an den Verhandlungstisch mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Bundesländern zu setzen, um über die Höhe – und eben nicht

über eine Streichung – der Bundesbeteiligung zu sprechen.“

Damit die Kommunen nicht finanziell ruiniert werden, ist ein höherer Zuschuss – nämlich landesweit allein 42,9 Prozent oder rund eine Milliarde Euro – rückwirkend ab Januar 2005 nötig. Dies ergibt sich aus einer NRW-weiten Kommunaldatenerhebung. Die Kämmerer aus allen Kreisen und kreisfreien Städten stellten dazu umfangreiches Material mit fundierten Einnahmen-/Ausgabenberechnungen zur Verfügung.

„Wir haben unsere Zahlen in den so genannten Revisionsverhandlungen vorgelegt. Wir können nur hoffen, das Land als Bündnispartner zu gewinnen, damit der Bund seinen Milliardenfehler korrigiert“, sagte der Verbands-Präsident, auch an die Adresse des Ehrengastes und Hauptredners der Mitgliederversammlung des LKT NRW, Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers. Vor allem komme es darauf an, wie sich NRW im Bundesrat positioniere. „Alle Fraktionen im Landtag jedenfalls stützen die kommunale Position. Das lässt uns hoffen.“

Effiziente Verwaltungen: Sonderbehörden abschaffen, Kommunen stärken!

Presseerklärung vom 24.11.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt es ausdrücklich, dass sich die neue Landesregierung an eine grundlegende Verwaltungsreform heranwagen will (vgl. hierzu die Texte ab Seite 429 in dieser EILDienst-Ausgabe). Der Präsident des LKT NRW, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt), erklärte dazu heute bei der Mitgliederversammlung des kommunalen Spitzenverbands im Kreis Euskirchen: „Wir brauchen eine geringere Regelungsdichte und einen konsequenten Standardabbau. Dabei sollte sich die Landesregierung vor allem von dem Ziel leiten lassen, die kommunale Selbstverantwortung zu stärken und somit mehr Bürgernähe zu gewährleisten. Besonders wichtig ist uns dabei die Perspektive der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Industrie- und Gewerbebetriebe:

Für diese sollte es nur noch eine einzige zuständige Behörde als zentralen Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen geben – nach Möglichkeit angesiedelt auf der Kreisebene.“

Eine effiziente, sparsame Verwaltung sei im Interesse der Bürger. Kernelement einer entsprechenden Reform müsse die Auflösung von Sonderbehörden (etwa der Staatlichen Umweltämter, der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz und der Versorgungsämter) sein. Deren Aufgaben sollten dann von den Kreisen und kreisfreien Städten – also nah am Bürger – wahrgenommen werden. „Zusätzlich sollten überall dort, wo es sinnvoll ist, weitere Aufgaben auf die kommunale Ebene delegiert werden. Beispielhaft will ich hier aus Sicht der Kreise die Schulaufsicht nennen“, erklärte Kubendorff, auch an die Adresse des Ehrengastes und Hauptredners der Veranstaltung, Dr. Jürgen Rüttgers. Der Ministerpräsident begrüßte die Vorschläge und versicherte, sie im Rahmen des weiteren Verfahrens zu berücksichtigen.

Der LKT-Präsident wies darauf hin, dass die Kreise für Bürgernähe und Wirtschaftlichkeit stehen. „Diese Wirtschaftlichkeit verbinden sie in einem hohen Maß mit fachlicher Kompetenz. Die nordrhein-westfälischen Kreise sind aus diesem Grund die geborenen Partner der Landesregierung, wenn es darum geht, Verwaltungsstrukturen weiter zu entwickeln und zu optimieren. Wir stehen deshalb zu unserem Angebot, die Landesregierung dabei tatkräftig zu unterstützen.“

In Sachen Polizeireform hielt Dr. Jürgen Rüttgers ein klares Plädoyer für die Kreispolizeibehörden. Er bescheinigte ihnen Zukunftsfähigkeit und setzte auf deren Binnenmodernisierung. Ausdrücklich lobte er die dazu vorgelegten Vorschläge des Landkreistags. Sie seien eine „solide Grundlage für das weitere Vorgehen“. Das von der Vorgänger-Regierung favorisierte so genannte Scheu-Gutachten, das die Einrichtung von zentralistisch geführten Mammutbehörden vorgesehen hatte, sei „endgültig vom Tisch“.

Insolvenzfähigkeit für Kommunen?

Von Dr. habil. Angela Faber,
Hauptreferentin beim Landkreistag NRW

I. Kommunale Haushaltsmisere

Die katastrophale Haushaltssituation und die dramatisch ansteigende Verschuldungsrate der Kommunen ist allseits bekannt und wird in regelmäßigen Abständen durch die Gemeindefinanzberichte der Länder sowie die Haushaltsumfragen der kommunalen Spitzenverbände mit traurigen Rekordmeldungen untermauert.¹ Ein zur Beschreibung der Katastrophe gern zitiertes Extrembeispiel ist die Stadt Oberhausen, welcher der nächste ausgeglichene Haushalt erst für das Jahr 2022 prognostiziert wird.² Folge dieser schlimmen kommunalen Finanzsituation ist auch der Verlust von kommunalen Handlungsspielräumen, nicht nur in Gestalt von Haushaltssicherungskonzepten und aufsichtsbehördlichen Auflagen. Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass nach Kommunalwahlen entstandene neue Mehrheiten sich häufig nur noch um das Schuldenmanagement kümmern könnten, durch frühere kostenträchtige Entscheidungen der Kommune geknebelt seien und Spielräume für neue politische Akzente angesichts der desolaten Kassensituation nicht mehr vorlägen.³

II. Vorschlag der Einführung einer Insolvenzfähigkeit für Kommunen

Um den notleidenden Kommunen, die sich in den Fesseln von Verschuldung, Haushaltssicherungskonzept oder Nothaushaltsrecht befinden, wieder Handlungsspielräume zu ermöglichen, besinnt man sich neuerdings auf das Institut der Insolvenz, welches beim privaten Schuldner dazu dient, seine Gläubiger gemeinschaftlich zu befriedigen⁴ und ihm Gelegenheit zu geben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Man schreckt also nicht davor zurück, am Dogma der fehlenden Insolvenzfähigkeit der öffentlichen Hand für den Bereich der Kommunen – wenn auch noch vereinzelt – zu rütteln.

Im Folgenden soll zunächst die heutige Rechtslage der Insolvenzfähigkeit für die Kommunen skizziert werden (1.). Sodann werden die in der Literatur entwickelten Vorschläge für eine Insolvenz- oder „beschränkte“ Insolvenzfähigkeit der Kommunen erläutert (2.). Anschließend

erfolgt eine Bewertung dieser Vorschläge (3.) sowie ein kurzer Blick auf mögliche Konsequenzen einer Insolvenzfähigkeit der Kommunen (4.).

1. Die geltende Insolvenzunfähigkeit von Kommunen

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung⁵ ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes untersteht, unzulässig, wenn das Landesrecht dies bestimmt. Für die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts ist die Insolvenzfähigkeit überall durch Landesrecht, meistens über die Kommunalverfassungen, ausgeschlossen.⁶ Beispielhaft bestimmt § 125 Abs. 2 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung: „Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gemeinde ist nicht zulässig.“ Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen eine Kommune müsste also als unzulässig zurückgewiesen werden. Als wichtigster Grund für diesen Ausschluss des Insolvenzverfahrens über kommunales Vermögen wird angeführt, dass mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 InsO der Schuldner sein Recht, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, an den Insolvenzverwalter verliere.⁷ Dies gilt als mit der öffentlichen Aufgabenerledigung der Kommunen bzw. der notwendigen Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Institutionen nicht vereinbar.⁸ Demgegenüber spielte die Selbstreinigungsfunktion, die dem Insolvenzverfahren im privaten Bereich durchaus auch zukommt, im Bereich der öffentlichen Verwaltung, wo die öffentliche Aufgabenerledigung und das Gemeinwohlinteresse im Vordergrund stehen, in der Vergangenheit nur eine untergeordnete Rolle.⁹ Diese Selbstreinigungsfunktion gewinnt im Bereich der öffentlichen Verwaltung mit zunehmender Haushaltskrise und Knebelung durch das Ausmaß der Verschuldung zunehmend an Bedeutung.

Anders ist die Rechtslage bei der Einzelzwangsvollstreckung gegen Kommunen: Prinzipiell ist auch in kommunales Vermögen die Zwangsvollstreckung möglich. Da es in der Vergangenheit trotz entsprechender Verurteilung auch nicht zahlungsbereite Gebietskörperschaften gegeben hat,¹⁰ soll diese prinzipiell gegebene Möglichkeit

der Vollstreckung in das Vermögen der öffentlichen Hand das Vertrauen in das Funktionieren der Rechtsordnung und damit in den Rechtsstaat schlechthin stärken.¹¹ Gleichwohl unterliegt die Vollstre-

¹ Vgl. nur: Gemeindefinanzbericht 2004, Der Städtetag 2004, S. 6 ff.; der Deutsche Landkreistag stellt seinen Bericht über die Kreisfinanzen 2004/2005 (vgl. H.-G. Henneke, Der Landkreis 2005, S. 174 ff.) in Anlehnung an die Erzählung „Der Tunnel“ von Friedrich Dürrenmatt unter den Titel: „Es fährt ein Zug nach nirgendwo“; für Nordrhein-Westfalen vgl.: Kommunalfinanzbericht Januar 2005, www.im.nrw.de:Kommunalfinanzen.

² Vgl. H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 (2).

³ H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 (2).

⁴ indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird.“, vgl. § 1 InsO.

⁵ Insolvenzordnung v. 05.10.1994 (BGBl. I S. 2866), in Kraft getreten am 01.01.1999, zuletzt geändert durch Gesetz v. 05.04.2004 (BGBl. I S. 502).

⁶ Vgl. z.B.: § 125 Abs. 2 GO NW i. d. Fass. d. Bekanntmach. v. 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.04.2002 (GV NW S. 160). Die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen gehen auf § 116 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30.01.1935 (RGBl. I S. 49) zurück. Terminologisch sind allerdings noch nicht alle Vorschriften an die Insolvenzordnung angepasst worden.

⁷ Noch zu § 6 KO im Einzelnen vgl. J. Lehmann, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 102 ff.

⁸ Vgl. statt Vieler: A. Katz, Haftung und Insolvenz der Kommunen und ihrer Unternehmen, der gemeindehaushalt 2004, S. 49 (49).

⁹ Vgl. hierzu: J. Lehmann, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 16. Im Fall des Staatsbankrotts des Deutschen Reiches spielte dies aber eine Rolle. So konstatierte das Bundesverfassungsgericht (Urt. v. 14.11.1962 – 1 BvR 987/58 – BVerfGE 15, S. 126, 141), dass der Grund für die Konkursunfähigkeit des Staates darin liege, dass im Vordergrund nicht die Abrechnung über die Vergangenheit, sondern die Schaffung einer Grundlage für die Zukunft stehe.

¹⁰ Vgl. insoweit die bei F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 25 Fn. 31 aufgeführten Fälle.

¹¹ F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 25, ähnlich auch: Gundlach/Frenzel/Schmidt, Die Zwangsvollstreckung gegen die öffentliche Hand, InVo 2001, S. 227 (228).

- ¹² Zivilprozessordnung in der Fass. v. 12.09.1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geänd. d. Gesetz v. 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198).
- ¹³ Z. B. bestimmt § 125 Abs. 1 S. 1 GO NRW „Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. In der Verfügung hat die Aufsichtsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll.“
- ¹⁴ Vgl. nur F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 38.
- ¹⁵ Vgl. J. Oebbecke, Die unterfinanzierte Kommunalverwaltung, DV 1996, S. 323 (330, Fn. 23).
- ¹⁶ Vgl. hierzu J. Isensee, Die Insolvenzunfähigkeit des Staates, in: M. Heintzen/L. Kruchwitz (Hrsg.), Unternehmen in der Krise, 2004, S. 227 (244 u. 253).
- ¹⁷ Zu letzterem: A. Katz, Haftung und Insolvenz der Kommunen und ihrer Unternehmen, der Gemeindehaushalt 2004, S. 49 (50).
- ¹⁸ Vgl. dazu nur H. Hirte, in: Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2003, § 12 Rn. 2, unter Hinweis darauf, dass der Staatsbankrott lange Zeit als selbstverständlicher Weg für den Staat galt, sich seiner Schuldenlast zu entledigen.
- ¹⁹ Das Gutachten datiert von April 2005. Es ist zu finden unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>.
- ²⁰ Vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 InsO.
- ²¹ C. Paulus, Überlegungen zur Insolvenzfähigkeit von Gemeinden, ZInsO 2003, S. 869 ff.
- ²² C. Paulus, Staatliche Schuldenregulierung: Verfahren und mögliche Inhalte, <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/spezial/spezial038/index.html>.
- ²³ C. Paulus, Staatliche Schuldenregulierung: Verfahren und mögliche Inhalte, <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/spezial/spezial038/index.html>, S. 12, <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/spezial/spezial038/index.html>. Auch der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen bezeichnet das Chapter 9-Verfahren in seinem Gutachten von April 2005 „Haushaltskrisen im Bundesstaat“, <http://www.bundesfinanzministerium.de>, (S. 20) als praxiserprobte Regelung und erwägt einen Rückgriff auf dieses Verfahren für den Fall der Einführung eines Insolvenzverfahrens für die Gliedstaaten im Bundesstaat.
- ²⁴ Municipality Bankruptcy – Chapter 9, Public Information Series of the Bankruptcy Judges Division, <http://www.ctb.uscourts.gov/Doc/chap9.html>. Vgl. hierzu auch: A. Olschinka-Rettig, Das U.S.-amerikanische Schuldenrestrukturierungsverfahren Chapter 9 für insolvente Kommunen, ZInsO 1998, S. 214 ff.
- ²⁵ C. Paulus, Überlegungen zur Insolvenzfähigkeit von Gemeinden, ZInsO 2003, S. 869 (871f.).
- ²⁶ H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 f.; auch abgedruckt im KGSt Info 10/2004, S. 2 ff. Auf diese Literaturmeinung nimmt anscheinend eine Kleine Anfrage im Bundestag – Drs. 15/4968 – Bezug.

ckung gegen die öffentliche Hand großen, die öffentliche Hand privilegierende Einschränkungen, die sich für Bund und Länder aus § 882 a ZPO¹² ergeben. Für die Kommunen sehen die Kommunalverfassungen aller Bundesländer Sondervorschriften für die Einzelvollstreckung gegen Kommunen vor.¹³ Diese speziellen Regelungen für die Zwangsvollstreckung gegen kommunale Gebietskörperschaften, die die Zwangsvollstreckungsmöglichkeiten einschränken, wie auch die Einschränkungen der Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Staates generell, haben schuldnerschützenden Charakter und rechtfertigen sich aus dem Erfordernis, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung aufrecht zu erhalten und eine Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung zu verhindern.¹⁴

2. Vorschläge einer Insolvenzfähigkeit für Kommunen

In der Literatur sind bisher nur vereinzelt Überlegungen zu einer Insolvenzfähigkeit von Kommunen angestellt worden. Hierbei geht es nicht um das Faktum der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz, das sich in der Vergangenheit sowohl auf kommunaler Ebene¹⁵ als auch in Form des zweimaligen Staatsbankrotts im letzten Jahrhundert¹⁶ bereits realisiert hat. Vielmehr ist Gegenstand der Überlegungen die Möglichkeit, ein Insolvenzverfahren ähnlich dem Verfahren, das in der Insolvenzordnung geregelt ist, auch für Kommunen zur Anwendung gelangen zu lassen. Das Thema der rechtlichen Insolvenzfähigkeit für Kommunen wird angesichts der den Gebietskörperschaften obliegenden öffentlichen Aufgabenerfüllung bisher als tabu gehandelt und die Diskussion darüber unter gesamtstaatlichen und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten für kontraproduktiv gehalten.¹⁷ Demgegenüber hat auf internationaler Ebene der Internationale Währungsfonds (IWF) unlängst ein geordnetes Insolvenzverfahren für staatliche Schuldner vorgeschlagen.¹⁸ Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen hat in seinem aktuellen Gutachten zum Thema „Haushaltskrisen im Bundesstaat“¹⁹ ein Insolvenzverfahren für verschuldete Gliedstaaten im Bundesstaat erwogen, um die Gläubiger an den Kosten der Finanzkrise zu beteiligen. Spätestens mit diesen Äußerungen an prominenter Stelle dürfte die Diskussion über die rechtliche Insolvenzfähigkeit öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften in Deutschland eröffnet sein. Ausgehend davon, dass der Bundesgesetzgeber selbst von der Insolvenzfähigkeit aller juristischer Personen, gleich ob privat-

oder öffentlich-rechtlicher Natur, ausgeht,²⁰ schlägt Paulus²¹ eine am besten durch den Bundesgesetzgeber vorzunehmende Modifikation der Regelungen der Insolvenzordnung für ein Gemeindeinsolvenzverfahren oder ein Insolvenzverfahren für öffentlich-rechtliche Körperschaften schlechthin vor. Ein derartiges Verfahren solle nicht auf die Zerschlagung des Schuldners, sondern auf dessen Reorganisation gerichtet sein, so wie es das in der Insolvenzordnung seit 1994 vorgesehene Planverfahren (§§ 217 ff. InsO) bezweckt. Paulus, der sich mit der Entwicklung eines Insolvenzverfahrens zwecks Sanierung überschuldeter souveräner Staaten beschäftigt hat,²² schlägt für die Entwicklung eines derartigen Gemeindeinsolvenzverfahrens eine Orientierung an dem „ausgefeiltesten und am weitesten entwickelten Modell“²³ einer insolvenzrechtlichen Behandlung einer souveränen, öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaft, dem US-amerikanischen Chapter 9-Verfahren vor. Bei dem US-Chapter 9-Verfahren handelt es sich um ein Gemeindeinsolvenzverfahren. Es geht zurück auf die „first bankruptcy legislation“ von 1934 zur Zeit der Großen Depression. Dieses Recht ist mehrfach geändert und weiterentwickelt worden. In seiner 60jährigen Geschichte ist es in weniger als 500 Fällen zur Anwendung gekommen – ein spektakulärer Fall der letzten Zeit waren die Stadt New York Mitte der siebziger Jahre oder im Jahr 1994 das verschuldete Orange County in Kalifornien.²⁴ Nach Paulus käme für die Ausgestaltung eines kommunalen Insolvenzverfahrens nur das bereits jetzt in den §§ 217 ff. der Insolvenzordnung vorgesehene Planverfahren, das allerdings mit wesentlichen Einschränkungen zu versehen wäre, in Betracht. Für die Einleitung eines derartigen Planverfahrens dürfe es nur das alleinige Initiativrecht der Gemeinde sowie anstelle eines Konkursverwalters in Anlehnung an die §§ 270 ff. Insolvenzordnung die Eigenverwaltung durch den Schuldner mit beigefügtem Kontrolleur geben. Ferner sollte das Verfahren nicht schon ohne weiteres bei bloßem Vorliegen eines Insolvenzeröffnungsgrundes möglich sein. Vielmehr könnten alternativ weitere Erfordernisse erfüllt sein müssen wie etwa in Anlehnung an das amerikanische Vorbild die Zustimmung der eine Forderungsmehrheit haltenden Gläubiger in jeder Gläubigergruppe, die nach dem beabsichtigten Plan des avisierten Insolvenzverfahrens beeinträchtigt werden sollen oder der Nachweis der Gemeinde, dass Verhandlungen mit ihren Gläubigern von vornherein unpraktikabel seien.²⁵ Borchert²⁶ hat kürzlich den Vorschlag einer „beschränkten Insolvenzfähigkeit“ für Kommunen entwickelt. Er erwägt für Kom-

munen eine Insolvenzfähigkeit einzuführen, die sich auf die freiwilligen kommunalen Aufgaben beschränken soll. Nicht von der Insolvenz erfasst werden sollen die verbindlichen hoheitlichen Aufgaben der Kommunen (Meldewesen, Ordnungsamt etc.). Ziel der Einführung einer derartigen, auf die freiwilligen Aufgaben der Kommune beschränkten Insolvenzfähigkeit soll es sein, für die Kommune wieder Handlungsspielräume zu gewinnen. Nur dadurch, dass sie sich von einer Überschuldung befreien, werde es künftigen Generationen möglich, Gestaltungsspielräume zu gewinnen, die Chance eines Neubeginns werde eröffnet.²⁷ Im Zuge der Durchführung des Insolvenzverfahrens soll dann kommunales Vermögen wie Grund und Boden oder Gesellschaftsanteile veräußert werden. Von Sparkassen müsse man sich vielleicht trennen, Alten- und Pflegeheime könnten an Private übertragen werden. Alle ausgabenwirksamen Beschlüsse der Gemeindevertretung, soweit sie sich im Bereich der freiwilligen Aufgaben bewegen, würden außer Kraft gesetzt. Außerdem sei es im Fall einer derartigen beschränkten Insolvenz notwendig, dass die Kommunalaufsicht einen Beauftragten bestelle, der als eine Art Insolvenzverwalter fungierte und die Rechte aller kommunalen Organe wahrnehmen sollte.²⁸

3. Bewertung

Der Befund des Verlusts kommunaler Handlungsspielräume durch die kommunale Finanzmisere ist zutreffend und beklagenswert. Verdienstvoll und notwendig ist es, nach Konzepten einer Konsolidierung und Sanierung zu suchen, und der Rückgriff auf in der Privatwirtschaft bewährte Instrumente liegt sicherlich – auch nach der Einführung kaufmännischer Buchführung und der Ausgliederung vieler Aufgabenbereiche der Kommune in privatrechtliche Organisationsformen – nahe. Dabei an dem Tabu der Konkursunfähigkeit der öffentlichen Hand zu rütteln, zeugt schon von einem gewissen Mut, wird einem doch schnell vorgeworfen, die öffentlichen Interessen zu schädigen und eine unheilvolle Entwicklung, insbesondere negative Folgen für die Kreditwürdigkeit der öffentlichen Hand, bereits jetzt auszulösen. Gleichwohl darf es angesichts der kritischen Situation der öffentlichen Haushalte und der Verantwortung für die nachfolgenden Generationen keine Diskussionstabus mehr geben. Orientierungspunkt muss die dauerhafte Sicherung der öffentlichen Haushalte sein, selbst wenn sich kurzfristig die Situation noch verschärfen sollte. Ähnliche Überlegungen spielten bereits bei der Einführung neuer kommunaler Finanzma-

nagements eine Rolle. Auch hier dürfte sich in vielen Fällen die Haushaltssituation durch erstmaliges Ausweisen des vollständigen Ressourcenverbrauchs umso dramatischer darstellen. Für eine dauerhafte Konsolidierung der Kommunalhaushalte geht es aber ohne diese neue Transparenz und Bestandsaufnahme nicht.

Im Folgenden sollen die Vorschläge einer kommunalen Insolvenzfähigkeit einer ersten Überprüfung unterzogen und auf die Konsequenzen im Falle ihrer Umsetzung untersucht werden. Es handelt sich um rechtspolitische Überlegungen, die ein Handeln des Gesetzgebers (Bund oder Länder) voraussetzen, da – wie dargelegt – die Insolvenzfähigkeit der Kommunen nach geltendem Landesrecht ausgeschlossen ist.²⁹

a) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Kommunen

Fraglich ist zunächst, ob es bei kommunalen Gebietskörperschaften überhaupt zu dem nach für private Schuldner geltendem Insolvenzrecht erforderlichen Eröffnungsgrund kommen könnte. Ein allgemeiner Eröffnungsgrund nach der Insolvenzordnung ist die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (§ 17 InsO). Zahlungsunfähig ist der Schuldner, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Dabei genügt nach der neuen Insolvenzordnung, dass der Schuldner nur einen kleinen Teil seiner fälligen Verbindlichkeiten nicht zu begleichen vermag, also eine geringfügige Liquiditätslücke vorliegt.³⁰ Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts erscheint das Abstellen auf die von der geltenden Insolvenzordnung für ausreichend befundene Zeitpunktiliquidität für die Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit allerdings angesichts der prognostizierbaren, weil gesetzlich normierten und regelmäßig wiederkehrenden künftigen Einnahmen als unzweckmäßig. Stattdessen soll auf die bereits vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung von Rechtsprechung und Literatur für den Begriff der Zahlungsunfähigkeit für erforderlich gehaltene Zeitraumliquidität³¹ abzustellen sein. Nur wenn unter Einbeziehung der künftigen Einnahmen keine durchgreifende Besserung der finanziellen Situation zu erwarten ist, soll der Hoheitsträger als zahlungsunfähig anzusehen sein.³² Mittlerweile existiert im geltenden Insolvenzrecht aber zusätzlich zur Zahlungsunfähigkeit der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, der allerdings einen Eigenantrag des Schuldners voraussetzt. Die Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt unstreitig nur zeitraumbezogen.³³ Nur wenn eine Kommune auch unter Berücksichtigung

ihrer künftigen Einnahmen nicht in der Lage ist oder voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, ist also von einer kommunalen Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit auszugehen.

De facto haben viele Kommunen ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen in der Vergangenheit nur noch durch eine großzügige Handhabung des Instruments der Kassenkredite erfüllen können. Kassenkredite dürfen kommunalrechtlich nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe aufgenommen werden.³⁴ Kassenkredite über die Liquiditätssicherung hinaus zu verwenden ist ein Missbrauch dieses Instruments.³⁵ Ob diese zum Teil bereits rechtswidrige und von den Aufsichtsbehörden geduldete Praxis der Aufnahme

²⁷ H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 (2f.).

²⁸ H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 (3).

²⁹ Zur Frage, ob der Landesgesetzgeber im Fall der Insolvenzordnung als Materie der konkurrierenden Gesetzgebung auch eine eingeschränkte oder modifizierte Anwendung der Insolvenzordnung für die Kommunen vorsehen könnte, vgl. C. Paulus, Überlegungen zur Insolvenzfähigkeit von Gemeinden, ZInsO 2003, S. 869 (870).

³⁰ W. Uhlenbruck, in: Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2003, § 17 Rn. 10 m.w.N.; T. Kind, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung (InsO), Komm., 2. Aufl., § 17 Rn. 11 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Amtsgerichts Köln, wonach der unwesentliche Teil der Schulden auf 5 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten begrenzt sein soll. Die eindeutige Feststellung der Zahlungsunfähigkeit wirkt nach geltender Insolvenzordnung immer noch Probleme auf.

³¹ Vgl. dazu: RG, Urt. v. 28.09.1920 – VII 93/20 – RGZ 100, S. 62 (65); BGH, Urt. v. 11.10.1961 – VIII ZR 113/60 (Celle) – NJW 1962, S. 102 (103); BGH, Urt. v. 30.04.1992 – IX ZR 176/91 – NJW 1992, S. 1960 (1960); T. Kind, in: Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 17 Rn. 2; vgl. auch den Überblick bei W. Uhlenbruck, in: W. Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 12. Aufl. 2003.

³² F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 129 f.

³³ T. Kind, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 18 Rn. 6.

³⁴ Vgl. z. B. § 87 GO NW und § 89 Abs. 2 GO NKF NW. Vgl. dazu G. Schwarting, Der kommunale Haushalt, 2. Aufl. 2001, Rn. 474.

³⁵ Vgl. zu diesem Missbrauch im Einzelnen: H. Albers, Von der Konkursunfähigkeit zur Zahlungsunfähigkeit – aktuelle Probleme der kommunalen Haushalte, in: Ipsen (Hrsg.), 15. Bad Iburger Gespräche, Kommunale Aufgaben in einem gewandelten Sozialstaat, 2005, Manuskript S. 6.

³⁶ Der vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Mai 2004 verabschiedete neue Eigenmittelakkord, im Folgenden kurz „Basel II“ genannt (Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen, Überarbeitete Rahmenvereinbarung, Übersetzung der Deutschen Bundesbank, Juni 2004), der ab Ende des Jahres 2006 von den international aktiven, den sog. Basel-Banken, bereits zu beachten ist, ersetzt – stark vereinfacht ausgedrückt – die bisherige pauschale Eigenkapitalunterlegung von Krediten durch eine individuelle Eigenkapitalunterlegung, die sich am tatsächlichen Risikogehalt des einzelnen Kredites orientiert. Dieser tatsächliche Risikogehalt eines Kredites soll über ein Ratingverfahren ermittelt werden, dessen Ergebnis unter Berücksichtigung einer der jeweiligen Risikoklasse zugeordneten historischen Ausfallwahrscheinlichkeit ermittelt wird. Ein Kreditausfall soll schon dann gegeben sein, wenn es zu Zahlungsverzügen oder den Schuldenabbau berührenden Vertragsänderungen kommt. Zur Basel II-Übereinkunft und Kommunen im Einzelnen vgl. z.B.: I. Pfitzer, Änderungen durch Basel II bei der wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune, der Gemeindehaushalt 2003, S. 49 (49 ff.); J. Walter, Banken-Rating für Kommunen, der Gemeindehaushalt 2004, S. 1 (1 ff.)

³⁷ Vgl. das „Oderwitz-Urteil“: BGH, Urt. v. 12.12.2002 – III ZR 201/01 – NVwZ 2003, S. 634 (634 f.). Zu Amtshaftungsansprüchen der Kommune gegen das Land und der Möglichkeit der Vollstreckung in diese Ansprüche vgl. J. Oebbecke, Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: Erichsen (Hrsg.), Kommunale Verwaltung im Wandel, 1999, S. 165 (168).

³⁸ Dazu sogleich mehr.

³⁹ Zu dem Problem der Schätzung und Bemessung des Barwerts der Einnahmen einer Gebietskörperschaft im Rahmen des insolvenzrechtlichen Überschuldungstatbestandes vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen, Gutachten „Haushaltskrisen im Bundesstaat“, April 2005, S. 17 (zu finden unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>).

⁴⁰ T. Kind, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 19 Rn. 6.

⁴¹ Nach J. Isensee (Die Insolvenzunfähigkeit des Staates, in: M. Heintzen/L. Kruschwitz, Hrsg., Unternehmen in der Krise, 2004, S. 227, 231) soll allerdings für den Staat der Insolvenzgrund der Überschuldung ausscheiden, weil es im Staatsbankrott nicht darum gehe, das Staatsvermögen zur Befriedigung der Gläubiger zu verwerten. Der Insolvenzeröffnungsgrund der Überschuldung muss aber nach der heutigen Insolvenzzordnung nicht zwangsläufig zur Liquidation des Schuldners führen. Als Abwicklungsmöglichkeit bietet sich neben dem Regelverfahren (Verwertung des schuldnerischen Vermögens) auch das Insolvenzplanverfahren. Regelungsinhalt des Insolvenzplanverfahrens kann u.a. die Reorganisation des Unternehmens mit dem Ziel seines Erhalts sein, vgl. F. Kießner, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 1 Rn. 10).

⁴² Bbg VerfG, Urt. v. 16.09.1999 – VfGBbg 28/98 – NVwZ-RR 2000, S. 129 (134); StGH Bad-Württ., Urt. v. 10.05.1999 – GR 2/97 – DVBl. 1999, S. 1351 (1354); Bay VerfGH, Entsch. v. 27.02.1997 – Vf. 17-VII-94-, Bay VBl. 1997, S. 303 (304); VerfG MV, Urt. v. 18.12.2003 – LVerfG 13/02 – DVBl. 2004, S. 450 (451); Nds. StGH, Urt. v. 25.11.1997 – StGH 14/95 – DVBl. 1998, 185 (187); Nds. StGH, Urt. v. 16.05.2001 – StGH 6/99 u.a. – Nds.VBl. 2001, S. 184 (188); VerfGH NW, Urt. v. 09.07.1998 – VerfGH 16/96, 7/97 – DVBl. 1998, S. 1280 (1281); VerfGH RhPf., Urt. v. 16.03.2001 – VGH B 8/100 – DÖV 2001, S. 601 (601 f.).

von Kassenkrediten sich so fortsetzen lässt, ist aber zweifelhaft. Zum einen provoziert die sich verschlechternde kommunale Haushaltssituation und die international geführte Diskussion über die Bonität von Gebietskörperschaften³⁶ eine zukünftig restriktivere Kreditvergabe der Banken. Zum anderen zwingen auch die Gefahr, sich Amtshaftungsansprüchen auszusetzen,³⁷ sowie die drohende Aktualisierung von Ausstattungspflichten des Landes für nachgeordnete Gebietskörperschaften³⁸ eine strengere Handhabung der Kommunalaufsicht. Wenn die bisherige Praxis der zweck- und rechtswidrigen Aufnahme von Kassenkrediten ein Ende fände, könnten aber noch die erwähnten und sogleich zu behandelnden Ausstattungspflichten des Landes eine kommunale Zahlungsunfähigkeit ausschließen.

Ein weiterer Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren bei einer juristischen Person – wie es die Kommune ist – ist auch die Überschuldung (§ 19 Abs. 1 InsO). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO). Bei der Bewertung des Vermögens des Schuldners ist jedoch die Fortführung des Unternehmens zu Grunde zu legen, wenn diese nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 18 Abs. 2 S. 2 InsO).³⁹ Bei der Bewertung des Vermögens ist von dem im Fall einer Insolvenz als Insolvenzmasse zur Verfügung stehendem Vermögen auszugehen,⁴⁰ so dass die nicht pfändbaren, für die öffentliche Aufgabenerfüllung benötigten Gegenstände der Kommunen nicht berücksichtigt werden könnten und das Vermögen entsprechend geschmälert würde. Werden im Zuge der Reform des kommunalen Haushaltsrechts und der Angleichung an die Instrumente kaufmännischer Buchführung Eröffnungsbilanzen erstellt, die auch den bisher in der Kameralistik nicht dokumentierten Werteverzehr ausweisen müssen, könnte es bei der einen oder anderen Kommune durchaus zu einer derartigen Überschuldungssituation kommen.⁴¹ Aber auch in dieser Situation fragt es sich, ob nicht der Anspruch gegen das Land auf eine angemessene Finanzausstattung zum Zuge kommen müsste.

Den Kommunen wird nach der Rechtsprechung der Verfassungs- und Staatsgerichtshöfe⁴² und der überwiegenden Auffassung in der Literatur⁴³ ein Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung und darüber hinaus auf angemessene Finanzausstattung zubilligt. Eines Rückgriffs auf das Institut der Anstaltslast bedarf es angesichts dieses aus Art. 28 Abs. 2 und den Gewährleistungen der Landesverfassungen herzuleitenden Anspruchs nicht.⁴⁴ Von

einigen Verfassungsgerichtshöfen⁴⁵ wird dieser Anspruch sogar kommunalindividuell bejaht. Der Anspruch der Kommunen auf eine finanzielle Mindestausstattung ist jedenfalls dann verletzt, wenn die Wahrnehmung eines Mindestmaßes an freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten infolge einer unzureichenden Finanzausstattung unmöglich wird.⁴⁶ Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Brandenburg gehört eine Finanzausstattung, die der einzelnen Kommune ein Mindestmaß an freiwilliger Selbstverwaltung erlaubt, sogar zum Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung,⁴⁷ was für die dann nicht mehr gegebene Einschränkungsmöglichkeit durch das Land (absoluter Schutz) von Bedeutung ist. Wenn eine Kommune einen Teil ihrer fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen kann oder überschuldet ist, dürfte mindestens der Anspruch auf angemessene Finanzausstattung verletzt, vielleicht sogar die zum Kernbereich gehörende finanzielle Mindestausstattung der Kommunen unterschritten sein. Schließlich ist aus Art. 115 c Abs. 3 GG, wonach im Verteidigungsfall die Lebensfähigkeit auch der Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist, der Schluss zu ziehen, dass dies erst recht im Nichtverteidigungsfall gelten muss.⁴⁸ Aus einem kommunalindividuellen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung – wofür einiges spricht⁴⁹ – lässt sich nur ein Rechtsanspruch der einzelnen Kommune auf ergänzende Finanzausstattung allgemein, nicht aber auf Zuweisung konkreter Finanzbeträge zur Erfüllung der im Fall der individuellen kommunalen Zahlungsunfähigkeit konkret nicht beglichenen fälligen kommunalen Zahlungsverpflichtungen begründen. Erst Recht lässt sich keine – das Außenverhältnis betreffende – Haftung des Landes für kommunale Schulden in dem Sinne begründen, dass das Land rechtlich verpflichtet wäre, unmittelbar an Gläubiger der Kommune zu leisten.⁵⁰ Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Land schon im eigenen Interesse auch in diesem Fall einer einzelnen Kommune aus politischen Erwägungen unter die Arme greift⁵¹ oder aber das diskretionäre Instrument der Bedarfzuweisung einsetzen wird. Insgesamt folgt aus dem verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch der Kommunen auf eine aufgabenangemessene Finanzausstattung, mindestens auf finanzielle Mindestausstattung, dass eine Situation der Kommunen, die bei nicht staatlichen Schuldnern Insolvenzeröffnungsgründe darstellt, bereits im Vorfeld abgewandt werden müsste und daher nicht eintreten dürfte. Diese Ausstattungsverpflichtung des Landes für seine Kom-

munen im Sinne einer Garantenstellung des Muttergemeinwesens für seine Trabanten⁵² ist die Voraussetzung der faktischen Insolvenzfähigkeit der Kommunen. Kommt das Land seiner Ausstattungsverpflichtung nach, besteht ergo kein Bedarf für ein auf Kommunen zugeschnittenes Insolvenzverfahren.

Ob eine drohende Zahlungsunfähigkeit einer Kommune in Zukunft tatsächlich durch eine über den kommunalen Finanzausgleich hinausgehende entsprechende Finanzausstattung des Landes zum Beispiel in Gestalt von Zuweisungen abgewandt werden würde, muss jedoch bezweifelt werden. Zum einen wird der Anspruch auf Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung wegen der Gleichwertigkeit der Aufgaben von Land und Kommune durch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes begrenzt.⁵³ Zum anderen drängt sich auch hier – ähnlich wie in der Vergangenheit bei Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für die Sparkassen und Landesbanken – die aus Europarecht resultierende beihilferechtliche Problematik auf, die in diesem Beitrag nicht vertieft werden soll. Schließlich werden entsprechende Ausstattungspflichten vereinzelt bereits deshalb kritisiert, weil sie als ein Freibrief für ein undiszipliniertes und unwirtschaftliches kommunales Ausgabeverhalten missbraucht werden könnten. Der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Finanzen meint in seinem Gutachten von April 2005 für das Verhältnis des Bundes zu den Gliedstaaten, dass eine Garantie der bundesstaatlichen Gemeinschaft, einzelnen Gliedstaaten im Fall von Finanzkrisen zu helfen, die Anreize für die einzelnen Regierungen auf dezentraler Ebene, Haushaltsdisziplin zu wahren, einschränken würde.⁵⁴ Dies stärkt nicht gerade das Vertrauen darin, dass die teilweise auch notleidenden Länder ihren Ausstattungspflichten für ihre notleidenden Kommunen im Ernstfall nachkämen. Zwar dürfen durch Ausstattungsansprüche gegenüber der höheren Ebene keine Fehlanreize gesetzt werden und einzelne Kommunen nicht unbegrenzt die Folgen eigener Misswirtschaft auf andere öffentliche Haushalte abwälzen können.⁵⁵ Jedoch können Gebietskörperschaften ohne ausreichende Steuerautonomie und echte Ausgabensouveränität – wie es die Kommunen sind – nicht die volle Verantwortung für ihre Haushaltswirtschaft tragen.⁵⁶ Ferner hat das Land im Vorfeld einer kommunalen Haushaltskrise – sofern die Haushaltsprobleme „hausgemacht“, d.h. auf eine Misswirtschaft der Kommunen zurück zu führen sein sollten – die Möglichkeit, über die Kommunalaufsicht einzuschreiten, um späteren Ausstattungspflichten gegenüber

der Kommune vorzubeugen. Zum Teil wird vertreten, die Rechtsaufsichtsbehörde habe für die Solidität des kommunalen Haushaltsgebarens, der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit eine hervor gehobene „Garantenstellung“ zur Vermeidung von gemeindlichen Finanzkrisen.⁵⁷ Es dürfte nicht vertretbar sein, sondern gegen den allgemeinen Rechtsgedanken von Treu und Glauben verstoßen, zunächst diese (durch mögliche Amtshaftungsansprüche sanktionierten) Aufsichtspflichten zu verletzen und zudem später die Erfüllung bestehender Ausstattungsansprüche zu verweigern, ohne den Kommunen die Instrumente zu geben, selbst durch Ausgabenautonomie und ausreichende Steuerautonomie die Krise meistern zu können. Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass es aufgrund der kommunalaufsichtlichen Pflichten und der Ausstattungspflichten des Landes gegenüber den Kommunen eigentlich nicht zu den Situationen der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kommen dürfte, welche nach geltendem Recht Auslöser für ein Insolvenzverfahren sind. Gleichwohl sind faktische Zweifel an der Erfüllung dieser Ausstattungspflichten nicht von der Hand zu weisen, so dass die Überlegungen zu einem möglichen kommunalen Insolvenzverfahren fortgesetzt werden.

b) Öffentliche Aufgabenerledigung der Kommunen

Gegen die Durchführung eines Kommunalsolvenzverfahrens könnte sprechen, dass dieses mit der öffentlichen Aufgabenerledigung durch die Kommune nicht vereinbar erscheint. Diese dürfte durch ein Insolvenzverfahren nicht gefährdet werden. § 1 Insolvenzordnung bestimmt aber, dass das Insolvenzverfahren dazu dient, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen. Damit wird deutlich gemacht, dass und insoweit in der Tradition des alten Konkursrechts, die Haftungsverwirklichung weiterhin im Vordergrund steht.⁵⁸ Diese zentrale Zielsetzung der geltenden Insolvenzordnung ist mit dem Interesse an der Funktionsfähigkeit des Staates und der Kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar. Zwar bietet die Insolvenzordnung sodann als gleichwertige Abwicklungsmöglichkeit zur Verwertung des schuldenrischen Vermögens (im sog. Regelverfahren) das Insolvenzplanverfahren, das als Regelinhalt die Reorganisation des Unternehmens mit dem Ziel seines Erhalts aufweisen kann.⁵⁹ Gleichwohl vermag das die zentrale Zielsetzung der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung nicht zu verdrängen, die mit der für notleidende Kommunen ebenso wie für den Staatsbankrott maßgeblichen Zielsetzung, der Schaffung

⁴³ W. Hoppe, Der Anspruch der Kommunen auf aufgabengerechte Finanzausstattung, DVBl. 1992, S. 117 (119); H.-G. Henneke, Die Kommunen in der Finanzverfassung des Bundes und der Länder, 2. Aufl., 1998, S. 19; P. Kirchhof, in: Püttner (Hrsg.), HdbKWP, Bd. 6, 2. Aufl. 1985, S. 4; K. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, 2. Aufl., 1984, II 7 k (S. 422); R. Stober, Kommunalrecht in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. 1996, § 7 II 2 d bb (S. 83); R. Scholz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. III, Art. 28 Anm. 84 b; H. Pagenkopf, Kommunalrecht, Bd. 1, Verfassungsrecht, 2. Aufl. 1975, S. 65; F. Schoch, Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie, 1997, S. 137 ff.; Schoch/Wieland, Finanzierungsverantwortung für gesetzgeberisch veranlasste kommunale Aufgaben, 1995, S. 179; K.-A. Schwarz, Staatsgarantie für kommunale Verbindlichkeiten bei „faktischem Konkurs von Kommunen“? 1998, S. 71 ff.; F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 199. Vgl. aus jüngster Zeit die zusammenfassenden Darstellungen bei H.-G. Henneke, Landesverfassungsrechtliche Finanzgarantien der Kommunen im Spiegel der Rechtsprechung, Der Landkreis 2005, S. 276 (301ff.); M. Nierhaus, Verfassungsrechtlicher Anspruch der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung, LKV 2005, S. 1 ff.

⁴⁴ F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Kommunen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 207. Gegen die Heranziehung des Instituts der Anstaltslast auch J. Oebbecke, Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: Erichsen (Hrsg.), Kommunale Verwaltung im Wandel, 1999, S. 165 (170).

⁴⁵ Nds. StGH, Urt. v. 16.05.2001 – StGH 6/99 u.a. – NdsVBl. 2001, S. 184 (190); Bbg VerfG, Urt. v. 16.09.1999 – VfGBbg 28/98 – NVwZ-RR 2000, S. 129 (134).

⁴⁶ H.-G. Henneke, Landesverfassungsrechtliche Finanzgarantien der Kommunen im Spiegel der Rechtsprechung, Der Landkreis 2004, S. 166 (207).

⁴⁷ Bbg VerfG, Urt. v. 16.09.1999 – VfGBbg 28/98 – NVwZ-RR 2000, S. 129 (134); insoweit zustimmend: M. Nierhaus, Verfassungsrechtlicher Anspruch der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung, LKV 2005, S. 1 (6).

⁴⁸ F. Schoch, Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie, 1997, S. 153 unter Hinweis darauf, dass in „normalen“ Zeiten die Mindestausstattung der Kommunen höher sein muss als lediglich die Wahrung der Lebensfähigkeit im Verteidigungsfall. F. Engelsing, Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 203.

⁴⁹ Zustimmend: H.-G. Henneke, Landesverfassungsrechtliche Finanzierungsgarantien der Kommunen im Spiegel der Rechtsprechung, Der Landkreis 2005, S. 276 (304) und H. Meyer, Die kommunale Finanzgarantie als Herausforderung für die Landesverfassungsgerichte, NVwZ-Sonderheft v. 10.11.2001, S. 36 (37 f.). Vgl. auch M. Nierhaus/I. Gebhardt, Zur Ausfallhaftung des Staates für zahlungsunfähige Kommunen, 1999, S. 55, wonach eine nur institutionell verstandene Mindestausstattungs-garantie sinn- und garantiewidrig erschiene.

⁵⁰ Zu den beiden Komponenten einer Ausfallhaftung des Landes für Kommunen, dem „Haftungsmodell“ und der „Ausstattungs-lösung“, vgl. J. Oebbecke, Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: Erichsen (Hrsg.), Kommunale Verwaltung im Wandel, 1999, S. 165 (169).

⁵¹ Sobald sich eine entsprechende wirtschaftliche Unterstützung des Landes allerdings auf eine etwaige wirtschaftliche Betätigung der Kommune auswirken könnte, ist die beihilferechtliche Problematik des Art. 87 EGV im Auge zu behalten.

⁵² Vgl. J. Isensee (Die Insolvenzfähigkeit des Staates, in: M. Heintzen/L. Kruschwitz, Hrsg., Unternehmen in der Krise, 2004, S. 227, 249), der weiter ausführt: „Wenn der Staat aber einem Träger mittelbarer Verwaltung das Insolvenzrisiko abgenommen hat, ist die Insolvenzfähigkeit faktisch hergestellt, gleich ob sie eigens im Gesetz vorgesehen ist oder nicht.“

⁵³ Bay VGH, Entsch. v. 18.04.1996 – Vf.13-VII-93- BayVBl. 1996, S. 462 (463); VerfGH NW, Urt. v. 09.07.1998 – VerfGH 16/96, 7/97 – DVBl. 1998, S. 1280 (1281). Zu diesem Gesichtspunkt der Verteilungssymmetrie vgl. F. Schoch, Verfassungsrechtlicher Schutz der kommunalen Finanzautonomie, 1997, S. 188 ff.; M. Nierhaus, Verfassungsrechtlicher Anspruch der Kommunen auf finanzielle Mindestausstattung, LKV 2005, S. 1 (2).

⁵⁴ Gutachten „Haushaltskrisen im Bundesstaat“, April 2005, S.12 (zu finden unter <http://www.bundesfinanzministerium.de>). Vgl. auch A. Musil/J. Kroymann, Die extreme Haushaltsnotlage, DVBl. 2004, S. 1204 (1209), wonach die bundesstaatliche Solidaritätspflicht ihre Grenze dort finden muss, wo sie den Anreiz für eine disziplinierte Haushaltsführung zunichte machen würde und eine verschwenderische Haushaltsführung durch Hilfeleistungen belohnen würde.

⁵⁵ Loh/Wimmer, Aktuelle Fragen bei der Vergabe von Kommunalkredit, WM 1996, S. 1941 (1946); M. Nierhaus/I. Gebhardt, Zur Ausfallhaftung des Staates für zahlungsunfähige Kommunen, 1999, S. 8. Die Abgrenzung einer kommunal verschuldeten von einer kommunal nicht verschuldeten Finanzkrise dürfte äußerst schwierig und damit schlecht operabel sein. Nach F. Engelsing (Zahlungsunfähigkeit von Kommunen und anderen juristischen Kommunen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 206) soll es auf diese Unterscheidung nicht ankommen, da der Anspruch auf aufgabenadäquate Finanzausstattung auf dem Gedanken der Aufgabenlast beruhe.

⁵⁶ G. Färber, Zur extremen Haushaltsnotlage Berlins Befunde, Ursachen, Eigenanstrengungen und Sanierungsbeihilfen – Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin 2003, S. 108, <http://www.Berlin.de/senfin/Download/Abt.II/03-09-17gutachtenproffaerber.pdf>.

⁵⁷ A. Katz, Haftung und Insolvenz der Kommunen und ihrer Unternehmen, der gemeindehaushalt 2004, S. 49 (49).

⁵⁸ F. Kießner, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 1 Rn. 3.

⁵⁹ Darüber hinaus kann ein Insolvenzplan aber auch die Liquidation oder Verwertung des Unternehmens regeln, vgl. F. Kießner, in: E. Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 1 Rn. 10.

⁶⁰ Vgl. zum Staatsbankrott: BVerfG, Urt. v. 14.11.1962 – 1 BvR 987/58 – BVerfGE 15, S. 126, 141.

⁶¹ Vgl. z.B. § 125 Abs. 1 GO NW.

⁶² G. Färber, Zur extremen Haushaltsnotlage Berlins Befunde, Ursachen, Eigenanstrengungen und Sanierungsbeihilfen – Gutachten im Auftrag der Senatsverwaltung für Finanzen, Berlin 2003, S. 109, <http://www.Berlin.de/senfin/Download/Abt.II/03-09-17gutachtenproffaerber.pdf>.

einer Grundlage für die Zukunft,⁶⁰ unvereinbar ist. Ein für Kommunen zu entwickelndes Insolvenzrecht müsste also als Hauptziel den Neuanfang der Kommunen nennen und allenfalls als nachgeordnetes Ziel das der Gläubigerbefriedigung.

Eine gewisse Rücksichtnahme auf die Aufgabenerledigung der öffentlichen Hand könnte aber bereits aus der geltenden Insolvenzordnung hergeleitet werden, die bestimmt, dass Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse gehören. Nicht der Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts unterliegen nach § 882a Abs. 2 ZPO Sachen, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein öffentliches Interesse entgegensteht. Für den Bereich der Einzelzwangsvollstreckung gegen Kommunen existieren bereits landesrechtliche ähnliche Vollstreckungsschutzregelungen.⁶¹ Fraglich ist, ob eine kommunale Insolvenzmasse durch eine derartige Regelung nicht in vielen Fällen bereits derart geschmälert würde, dass die Verfahrenseröffnung in dem einen oder anderen Fall nicht sogar mangels Masse abgelehnt werden müsste. Dann brächte auch die Insolvenzfähigkeit von Kommunen unter dem Strich nichts. Nach Färber ist dies (neben der Logik der Finanzverfassung, die nur Hilfen des Steuergesetzgebers und der anderen Länder als Mittel für den Ausweg aus der Krise vorsehe) mit ein Grund, warum eine privatrechtliche Insolvenz der Bundesländer ausgeschlossen sei.⁶²

Als ein zentrales Argument gegen eine Insolvenzfähigkeit von Kommunen wird angeführt, dass der mit einem Insolvenzverfahren in der Regel für den Schuldner einher gehende Verlust des Rechts, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten oder über es zu verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO), mit der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie unvereinbar wäre.⁶³ Paulus hat vorgeschlagen, für den Fall einer kommunalen Insolvenz als Regelfall die schonendere Eigenverwaltung unter der Aufsicht eines Sachwalters vorzusehen, wie sie in der Insolvenzordnung in den §§ 270 ff. InsO⁶⁴ vorgesehen ist. Aber auch der Schuldner im Eigenverwaltungsverfahren handelt – wie der Insolvenzverwalter im allgemeinen Verfahren – als Amtswalter mit gesetzlich bestimmten Rechten und Pflichten.⁶⁵ Im Falle einer Kollision mit kommunalrechtlichen Verpflichtungen wären die bundesinsolvenzrechtlichen Vorschriften dann vorrangig. Ob dies noch eine verfassungsrechtliche zulässige Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung wäre, dürfte zweifelhaft sein. Sofern das US-amerikanische Schuldenrestrukturi-

erungsverfahren Chapter 9 als Vorbild für ein kommunales Insolvenzverfahren herangezogen wird, ist bereits in der Vergangenheit auf die mangelnde Vergleichbarkeit von US-amerikanischer und Deutscher kommunaler Selbstverwaltung einschließlich der Finanzierung hingewiesen worden.⁶⁶

c) Beschränkung der Insolvenzfähigkeit

Als Weiteres ist die vorgeschlagene Beschränkung der Insolvenzfähigkeit der Kommunen auf die freiwilligen Aufgaben und die damit zusammenhängenden Vermögenswerte⁶⁷ zu hinterfragen. Für eine derartige Einschränkung ist, wenn man die Kommunen schon einem Insolvenzverfahren unterwerfen wollte, kein hinreichender Grund erkennbar. Auch im Bereich der freiwilligen Aufgabenerfüllung kann eine Kommune rechtlich bindende Verpflichtungen eingegangen sein. Ein gegebenenfalls zu schaffendes Insolvenzverfahrensrecht müsste sowohl bei den pflichtigen als auch bei den freiwilligen Aufgaben eine Herausnahme der nichtpfändbaren, weil der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Gegenstände aus der Insolvenzmasse vorsehen. Wenn im Zuge eines Insolvenzverfahrens nur die den freiwilligen Aufgaben dienenden Vermögensgegenstände verwertet würden, beispielsweise das städtische Theater zwangsversteigert und das Mobiliar verwertet wird, wäre dieser freiwillige Aufgabe auf Dauer die Grundlage entzogen, müsste die Aufgabenerfüllung ergo eingestellt werden. Übrig blieben diejenigen Vermögensgegenstände, die der Pflichtaufgabenerfüllung, welche von der beschränkten Insolvenzfähigkeit nicht erfasst wird, zuzuordnen sind. Bis wieder genügend freie Mittel vorhanden wären, um die materiellen Grundlagen für eine erneute freiwillige Aufgabenwahrnehmung zu schaffen, dürfte geraume Zeit vergehen. Die Kommune würde also einseitig zu Lasten der freiwilligen Aufgabenerfüllung saniert. Es verbliebe lediglich die Erfüllung der Pflichtaufgaben, der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten. Eine eigenverantwortliche Aufgabenerledigung würde ausgetrocknet. Wenn ergo das Aufgabenfindungs- und Zugriffsrecht nicht mehr wahrgenommen werden könnte, wäre sogar der absolut geschützte Kernbereich kommunaler Selbstverwaltung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betroffen, wonach der Gemeinde nicht die Gelegenheit zu kraftvoller Betätigung genommen werden darf mit der Folge, dass sie nur noch ein Scheindasein führen kann.⁶⁸ Es

steht zu befürchten, dass eine derartige Beschränkung der Insolvenzfähigkeit zwangsläufig zum Ausverkauf der freiwilligen Aufgaben als wichtigsten Bereich kommunaler Selbstverwaltung, zur Liquidation der kommunalen Selbstverwaltung, führt.

4. Konsequenzen einer Insolvenzfähigkeit von Kommunen

Weiterhin sind die Konsequenzen einer rechtlichen Insolvenzfähigkeit der Kommunen zu bedenken. Die bis heute unterstellte und gegen die gegenläufige Einschätzung im Basel-II-Prozess verteidigte Auffassung von der unbeschränkten Bonität der Kommunen könnte wohl nicht weiter vertreten werden. Jedenfalls würden die Kommunalkredite vergebenden Banken bei ihrer Kreditvergabe Zurückhaltung üben und letztlich doch zu einem Kommunalrating gelangen. Die Kreditfinanzierungsmöglichkeiten der Kommunen würden sich also automatisch verschlechtern. Darüber hinaus würde das Vertrauen der privaten Auftragnehmer gegenüber der Kommune dramatisch absinken, könnten sie ja nicht mehr davon ausgehen, dass die Kommune, wenn vielleicht auch verspätet, ihre Zahlungsforderungen befriedigen wird. Mittelständische, ortsansässige Unternehmen liefen Gefahr, mit ihren Forderungen aus der Abwicklung von Kommunen ganz oder teilweise auszufallen. Auf der anderen Seite könnte allein aus der Existenz eines Kommunalinsolvenzverfahrens sowohl auf einzelne kommunale Schuldner wie auch auf Gläubiger der Kommune eine heilsame disziplinierende Wirkung ausgehen. Auf diese disziplinierende Wirkung eines „worst-case-Szenarios“, das seinen Zweck erfüllt, wenn es gar nicht erst zur Anwendung kommt, ist im Zusammenhang mit der Behandlung verschuldeter Staaten (Staatsbankrott) bereits hingewiesen worden.⁶⁹ Die kommunalen Entscheidungsträger, die sich der Bestätigung durch den Wähler stellen müssen, würden vermutlich alles tun, um es zu einem öffentlichkeitswirksamen und damit prestigevernichtenden Insolvenzverfahren nicht kommen zu lassen. Diejenigen, die bisher mit der Kommune leichten Herzens Verträge abgeschlossen haben in dem Vertrauen darauf, dass die öffentliche Hand ja nicht pleite gehen könne und irgendwer, zumeist die übergeordnete Ebene, es schon richten werde, werden bei der Auswahl ihres Vertragspartners eine größere Achtsamkeit walten lassen, womit sie sich aber nur dem im allgemeinen Rechtsverkehr mit privaten Schuldnern bereits immer bestehenden Risiko annäherten.

Im Falle der Einführung einer unbeschränkten oder beschränkten Konkursfähigkeit der Kommunen würde sich automatisch die Frage stellen, warum für die anderen Ebenen der öffentlichen Gebietskörperschaften, insbesondere Bund und Länder, nicht Ähnliches überlegt werden sollte. Für den Bereich der Bundesländer ist dies neuerdings in dem erwähnten Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen auch erfolgt. Diese Überlegung drängt sich umso mehr auf, als Bund und Länder ihren Teil zu der kommunalen Finanzmisere in der Vergangenheit durch die Übertragung von kosten trächtigen Aufgaben auf die Kommunen unter Außerachtlassung entsprechender notwendiger Kostenerstattungen beigetragen haben. Die Zulassung einer nur kommunalen Insolvenz würde die Kommunen, die bereits Opfer staatlichen Aufgaben- und Finanzpolitik geworden sind, zu den Sündenböcken machen, die diese misslungene Politik durch Liquidation ihrer verbliebenen freiwilligen Aufgabenspielflächen nun ausbaden müssten.

Aus dieser ersten vorsichtigen Einschätzung folgt, dass die Einführung einer beschränkten oder unbeschränkten Insolvenzfähigkeit für die Kommunen wegen des im Vorfeld einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung liegenden verfassungsrechtlichen Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung oder finanzielle Mindestausstattung eigentlich obsolet ist. Aufgrund der Ausstattungspflichten auf Seiten des Landes dürfte es schon nicht zu einem nach geltendem Insolvenzrecht erforderlichen Eröffnungsgrund kommen. Anders sähe es aus, wenn die übergeordneten Gebietskörperschaften nicht bereit oder imstande wären, ihren Ausstattungspflichten zu genügen. Wenn man eine Insolvenzfähigkeit von Kommunen ernsthaft erwägen wollte, müsste man wegen der besonderen Funktion von Gebietskörperschaften, öffentliche Aufgaben zu erfüllen, ein gesondertes Insolvenzrecht für öffentliche Gebietskörperschaften schaffen, bei welchem die Schaffung einer Grundlage für die Zukunft und nicht die Gläubigerbefriedigung im Vordergrund stehen sollte. Nur insoweit besteht eine ähnliche Interessenlage wie bei dem Planverfahren nach geltendem privatem Insolvenzrecht. Hinsichtlich der Rangfolge der Gläubigerbefriedigung müsste sicherlich ein Gesichtspunkt sein, ob der jeweilige Gläubiger die Möglichkeit hatte, – z.B. als kreditvergebende Bank – auf die Begründung des Schuldverhältnisses zur Kommune Einfluss zu nehmen

oder aber – wie z.B. als Empfänger einer gesetzlich normierten Leistung – nicht.⁷⁰ Eine Beschränkung der Insolvenzfähigkeit der Kommunen auf die freiwillige Aufgabenerfüllung dürfte hingegen zu einem Ausverkauf, zur Liquidation kommunaler Selbstverwaltung führen. Trotz der geübten Kritik an den zur Insolvenzfähigkeit von Kommunen unterbreiteten Vorschläge zwingt die dramatische Finanzsituation aller staatlicher und kommunaler Ebenen Wissenschaft und Praxis dazu, über neue Instrumente der Haushaltskonsolidierung nachzudenken, wobei die hundertprozentige Besitzstandswahrung auf Seiten aller Beteiligten – Gläubiger und Schuldner – wohl illusionär sein dürfte. Insoweit ist die Interessenlage mit der eines privaten Insolvenzverfahrens schon jetzt vergleichbar.

⁶³ Noch zu § 6 KO im Einzelnen vgl. J. Lehmann, Die Konkursfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, 1999, S. 102 ff.

⁶⁴ § 270 Abs. 1 S. 1 InsO lautet: „Der Schuldner ist berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen, wenn das Insolvenzgericht in dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Eigenverwaltung anordnet.“

⁶⁵ R. Riggert, in: Braun (Hrsg.), Insolvenzordnung, Kommentar, 2. Aufl. 2004, § 270 Rn. 1.

⁶⁶ A. Olschinka-Rettig, Das U.S.-amerikanische Schuldenrestrukturierungsverfahren Chapter 9 für insolvente Kommunen, ZInsO 1998, S. 214 (215) unter Verweis auf Treffer, Amerikanisches Kommunalrecht, 1984, S. 9.

⁶⁷ Vgl. H. Borchert, Beschränkte Insolvenzfähigkeit für Kommunen?, Die Gemeinde SH 2004, S. 2 f.; auch abgedruckt im KGSt Info 10/2004, S. 2 ff.

⁶⁸ BVerfGE 38, S. 258 (S. 278 f.), BVerfGE 56, S. 298 (S. 313), BVerfGE 76, S. 107 (S. 118). Vgl. dazu auch M. Nierhaus, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2003, Art. 28, Rn. 49.

⁶⁹ H. Kratzmann, Der Staatsbankrott, JZ 1982, S. 319 (324); C. Paulus, Staatliche Schuldenregulierung: Verfahren und mögliche Inhalte, S. 12, <http://www.bmz.de/de/service/infothek/fach/spezial/spezial038/index.html>

⁷⁰ Vgl. dazu die ähnlich gelagerten Überlegungen bei J. Oebbecke (Ausfallhaftung für zahlungsunfähige Kommunen?, in: Erichsen, Hrsg., Kommunale Verwaltung im Wandel, 1999, S. 165, 173), wonach es sub specie Art. 14 GG unverhältnismäßig erscheinen könnte, dem Einzelnen in den Fällen das Bonitätsrisiko seines öffentlich-rechtlichen Schuldners aufzubürden, in denen er dem anspruchsbegründenden Kontakt mit dem betreffenden Träger öffentlicher Verwaltung nicht ausweichen konnte.

Europe Direct – die Europäische Union vor Ort

Von Udo Röllenblech, Europabüro des DLT in Brüssel

Seit Mai 2005 können alle Bürgerinnen und Bürger, die sich über die Europäische Union informieren wollen, das neue „Europe Direct“-Informationsnetzwerk in Anspruch nehmen. 2004 hat die Europäische Kommission die europaweite Einrichtung der „Europe Direct“-Informationsrelais ausgeschrieben. Die rund 400 neuen Informationszentren bieten – zum ersten Mal auch in den neuen Mitgliedstaaten – umfangreiche Dienste an.

Bundesweit wurden 48 „Europe Direct“-Informationsstellen aufgebaut. Insgesamt sind bei sechs Landkreisen oder kreiseigenen Einrichtungen „Europe Direct“ Informationszentren angesiedelt. Ansonsten sind Staatskanzleien, Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Regierungspräsidien et cetera Träger der Informationszentren. Die Liste der in Deutschland eröffneten „Europe Direct“-Informationszentren kann unter http://europa.eu.int/comm/relays/lists/relaysde_de.pdf abgerufen werden.

Ferner soll es die lokale und regionale Debatte über die Europäische Union und ihre Maßnahmen fördern und den europäischen Organen ermöglichen, die Verbreitung von auf den örtlichen und regionalen Bedarf zugeschnittenen Informationen zu verbessern. Die Öffentlichkeit erhält leichten Zugang zu allen gewünschten Informationen, es soll aber auch die Gelegenheit geboten werden, den EU-Organen ein Feedback in Form von Fragen, Meinungen und Vorschlägen zu geben. Für Bürger, Fir-

zentren sind eingebunden in das Netzwerk anderer lokaler, nationaler und EU-weiter Informationsstellen. Dazu gehören auch die wirtschaftsorientierten „Euro Info Center“ (EIC – Netzwerk der EU zur Förderung von mittelständischen Unternehmen) und „Innovation Relay Center“ (IRC – Nationale Kontaktstelle der Bundesregierung für das europäische Forschungsrahmenprogramm zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft und Unterstützung beim grenzüberschreitenden Technologietransfer).

Die Bedeutung des „Europe Direct“ Informationsnetzes ist aktuell insbesondere vor dem Hintergrund der ablehnenden Referenden zur Europäischen Verfassung, dem gescheiterten EU-Gipfel im Juni dieses Jahres und den daraufhin ausgelösten Diskussionen zu sehen. Es ist notwendig, dass eine Politik der europäischen Integration und Verständigung fortgeführt wird. Der Erfolg dieser Politik hängt jedoch davon ab, dass sie gerade auch von der Bevölkerung getragen wird. Hierzu wird „Europe Direct“ als Ansprechstelle für Bürger, Firmen und Behörden zu allen allgemeinen Fragen zur EU einen wichtigen Beitrag leisten. Das lässt sich die Europäische Kommission auch etwas kosten: Die „Europe Direct Relais“ in Deutschland werden durch die EU jährlich mit einem Zuschuss in Höhe von 1.128.000 Euro gefördert. Bezuschusst werden die Betriebskosten bis maximal 50 Prozent bei einem Höchstbetrag von 23.500,00 Euro pro Jahr je Informationszentrum.

Es gibt aber auch ein zentrales „Europe Direct“-Kontaktzentrum in Brüssel, das man überall aus den europäischen Mitgliedsstaaten über einen in der Regel gebührenfreien Telefon- und E-Mail-Dienst (einheitliche Rufnummer 00800/67891011 oder Internet <http://europa.eu.int/europedirect/>) erreichen kann. Dort kann man in seiner Muttersprache Fragen stellen und Informationen erhalten. Aber auch der Kontakt zu einem lokalen, örtlich nahen „Europe Direct“-Informationszentrum wird von dort hergestellt.

Am 20.06.2005 wurde beispielsweise in Steinfurt ein „Europe Direct“-Center eröffnet. Träger ist dort die Wirtschaftsförde-



Eröffneten das „Europe Direct“-Center Steinfurt: W. Bischoff, Geschäftsführer WEST; Fr. Sprengeleier-Schnock von der Europäischen Kommission; U. Wallmann, WEST; Th. Kubendorff, Landrat des Kreises Steinfurt und Präsident des LKT NRW; U. Röllenblech, WEST; Dr. M. Pieper, MdEP (v. lks.)

Sie fungieren in den kommenden drei Jahren als Schnittstelle zur EU auf lokaler Ebene. Das „Europe Direct“-Informationsnetzwerk soll es ermöglichen, vor Ort Informationen, Rat, Hilfe und Antworten über die Organe, Rechtsakte, politische Maßnahmen, Programme, Finanzierungsmöglichkeiten und neue politische Entwicklungen der Europäischen Union zu erhalten.

men oder Behörden, per Telefon, Computer oder im persönlichen Gespräch – „Europe Direct“ ist die zentrale Anlaufstelle für allgemeine Fragen zur EU. So stellen die Informationszentren beispielsweise Leitfäden zu EU-Rechtsvorschriften, -Programmen und -Maßnahmen zur Verfügung. Es kann aber auch Informationsmaterial für Schulen und andere Bildungseinrichtungen angefordert werden. Die „Europe Direct“-Informations-

rungs- und Entwicklungsgesellschaft Steinfurt mbH, kurz WEST mbH – deren Gesellschafter zu 100 Prozent der Kreis Steinfurt ist. Ganz nach Vorgabe durch die Europäische Kommission stehen dort eine Bibliothek, Lese- und Besprechungsraum, ein Multimediaraum mit Breitbandinternetanschluss und Zugang zu Europe by Satellite (EbS) zur Verfügung.

EbS ist der Fernsehnachrichtendienst der Europäischen Union und bietet Zugang zu Live-Direktübertragungen von EU-Ereig-

nissen. EbS stellt Medien, insbesondere Fernseh- und Rundfunkstationen, sowie Institutionen Sendebeiträge über aktuelle Ereignisse in der Europäischen Union zur Verfügung. Eine besondere Art der Live-Übertragung sind die interaktiven Briefings. Dabei handelt es sich um mehrsprachige Fernsehsendungen, die Bürgern und Pressevertretern aus der ganzen Welt die Möglichkeit bieten, Vertreter der EU im EbS-Studio per Telefon zu laufenden Verhandlungen, Zukunftsperspektiven oder

getroffenen Entscheidungen zu befragen. Die Räumlichkeiten und ein kompetenter Ansprechpartner stehen in Steinfurt tagsüber der Öffentlichkeit zur Verfügung oder können nach Absprache auch an Wochenenden genutzt werden. In Steinfurt soll jedoch auch aktiv der Europagedanke vermittelt werden, indem zum Beispiel Kontakte zu Schulen genutzt werden.

EILDIENTST LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 10.10.15

Das Porträt: Dr. Karl Schneider, Landrat des Hochsauerlandkreises

„Mein Ziel ist, die Kontinuität der Politik im Hochsauerlandkreis fortzuführen, aber auch neue Akzente zu setzen.“

Höchste Priorität für die 276.000 Menschen im flächengrößten Kreis Nordrhein-Westfalens hat für Dr. Karl Schneider – seit dem 1. Oktober 2005 Landrat des Hochsauerlandkreises – der „Vorrang für Arbeit“. Weder Kreistag noch Verwaltung können Arbeitsplätze schaffen. Motor auf diesem Gebiet sind bekanntlich die Wirtschaft und mit ihr der Mittelstand. Damit sind Kreistag, Verwaltung und Landrat aber nicht aus der Pflicht. Aufgabe ist es daher, für alle erdenklichen Freiräume zu sorgen, damit dieser Motor seine optimale Leistung zur Wirkung bringen kann.

Deshalb tritt Dr. Karl Schneider für eine Neuausrichtung der Wirtschaftsförderung mit der Bildung von Unternehmensnetzwerken, einem Technologie- und Wissenstransfer und einem regionalen Standortmarketing ein.

Auch die Strukturen der Kreisverwaltung müssen effizienter ausgebildet werden. Koordination, Information, unbürokratisches Arbeiten, klare Zuständigkeiten, Vermeidung von Leerlauf und gegenseitiger Behinderung sind hier die Stichworte. Dabei

bedingen Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsmodernisierung einander. Eine moderne Kreisverwaltung ist Standortfaktor und Dienstleister, sie ist Initiator und Katalysator. Aufgabenkritik und Prozessoptimierung werden ab sofort ständige Begleiter sein müssen. Und nicht jede Aufgabe muss

Enorm wichtig ist Dr. Schneider die Zusammenarbeit mit den zehn Städten und zwei Gemeinden beim „Wirtschaftspolitischen Programm des Hochsauerlandkreises“. Gemeinsam mit weiteren Akteuren sind Schwerpunkte des Programms die regionale Bildungs-offensive, kommunales Engagement

für eine hochwertige Infrastruktur, Dienstleistungen für Unternehmen und das Regionalmarketing.

Optimistisch schaut der Verwaltungschef nach vorn: „Wenn es uns gelingt, sachorientiert, kooperativ, zügig und umsetzungsorientiert zu entscheiden, dann werden wir unter den heutigen Bedingungen mit den auf verschiedensten Gebieten kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung des Hochsauerlandkreises gute Lösungen für die Zukunft erarbeiten.“

In drei Teilpersonalversammlungen hat sich der neue Landrat den rund tausend Mitarbei-



Dr. Karl Schneider

in den Mauern der drei Kreishäuser in Arnsberg, Brilon und Meschede und auch nicht in jedem Rathaus angesiedelt sein. Deshalb sind neue Anstrengungen in der interkommunalen Zusammenarbeit erforderlich.

terinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung vorgestellt. Zurzeit führt er Gespräche mit den Fachdienstleitungen, um im Detail Einzelschritte für die künftige Arbeit zu beraten.

Ganz neu ist dem 53-Jährigen die Arbeit im Hochsauerlandkreis nicht. 16 Jahre lang war Dr. Karl Schneider Mitglied des Kreistages und dort von 1989 bis 1999 stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion und bis Ende September 2005 deren Vorsitzender. Acht Jahre lang (1997 bis 2005) lenkte er als Vorsitzender die Geschicke der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises.

Nach einer Ausbildung zum Industriekaufmann und zwei Jahren Fachoberschule in Meschede absolvierte Dr. Karl Schneider bis 1975 das Studium der Betriebswirtschaftslehre in Siegen mit dem Abschluss „Betriebswirt (grad)“. Im Jahre 1978 schloss er das Universitätsstudium als Diplomkaufmann ab. Danach

folgten dreieinhalb Jahre Assistentenzeit am Lehrstuhl für Betriebswirtschaft und Personalmanagement bei Prof. Dr. Jürgen Berthel. Ende 1981 promovierte der Schmallenberger zum Dr. rer. pol. mit einer Arbeit über die Determinanten des Personalbedarfs. Anschließend arbeitete Dr. Schneider ein dreiviertel Jahre bei der Deutschen Bank in Düsseldorf. Von 1984 bis zu seinem Amtsantritt als Landrat war er dann bei der Falke-Gruppe in Schmallenberg tätig, seit 1991 als Chefcontroller und Mitglied der Geschäftsleitung. Dr. Schneider ist verheiratet und hat eine Tochter.

Der politische Werdegang bei der Jungen Union (JU) begann 1968 mit dem Vorsitz in Schmallenberg-Gleidorf. Von 1984 bis 1987 war Dr. Karl Schneider Vorsitzender

des JU-Kreisverbandes Hochsauerland und von 1978 bis 1986 Mitglied im JU-Landesvorstand. Mitglied der CDU ist der heimatverbundene Sauerländer seit 1968. Seit 1987 hat er den Vorsitz des CDU-Stadtverbandes Schmallenberg inne und gehört mit Unterbrechungen seit 1973 dem CDU-Kreisvorstand an. Als kooptiertes Mitglied beriet Dr. Schneider fast ununterbrochen seit 1975 die CDU-Ratsfraktion der Stadt Schmallenberg. Darüber hinaus engagierte sich der gebürtige Gleidorfer bei der Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg: Von 2001 bis 2005 als Mitglied der Vollversammlung und von 2002 bis 2005 als Vizepräsident.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 10.30.10

Im Fokus: Regionales Planungskonzept - Weiterentwicklung der Kreisklinikum Siegen gGmbH

Im Herbst 2004 hatte die Bezirksregierung Arnsberg das regionale Krankenhauskonzept für den Raum Siegen genehmigt. Grundlage hierfür war, dass sich alle Träger im Raum Siegen auf ein gemeinsames Konzept geeinigt hatten, das von allen Beteiligten Schritt für Schritt umgesetzt wird.

Unterhalb dieses Prozesses besteht die Notwendigkeit einer betriebswirtschaftlichen Optimierung und Weiterentwicklung der einzelnen Kliniken. Überlegungen zur betriebswirtschaftlichen Optimierung im Hinblick auf die Zielplanung haben für die Kreisklinikum Siegen gGmbH dazu geführt, dass die geplante Zusammenfassung aller somatischen Fächer am Standort Weidenauer Straße (Haus Hüttental) sowie in der individuellen Planung des Regionalen Planungskonzeptes die Entwicklung am Standort Kohlbettstraße (Haus Siegen) einer erneuten Betrachtung unterzogen werden musste. Um sich im immer stärker auftretenden Wettbewerb behaupten zu können, muss das Kreisklinikum Siegen sich wirtschaftlich positionieren. Kernelemente sind dabei die Zusammenführung der somatischen Fächer am Standort Weidenauer Straße (Haus Hüttental) und die Verlagerung der Psychiatrischen Klinik einschließlich Institutsambulanz und sonstiger neuer psychiatrischer Behandlungsformen an den Standort Kohlbettstraße (Haus Siegen). Die Bezirksregierung Arnsberg hat, nach Rück-

sprache mit dem zuständigen Ministerium in Düsseldorf, einer solchen Verteilung der medizinischen Kliniken des Kreisklinikums Siegen bereits zugestimmt. „Sowohl die Betriebsleitung, die Leitenden Ärzte der hauptamtlichen Abteilungen des Kreisklinikums als auch der Betriebsrat befürworten eine solche Lösung, weil sie am ehesten sicherstellt, dass die finanziellen Herausforderungen der Zukunft geleistet werden können“, so Geschäftsführer Bernd Schäfer.

Nachdem die Bezirksregierung das regionale Krankenhauskonzept für die Region Siegen genehmigt hat, ergeben sich für das Kreisklinikum Siegen die entscheidenden Änderungen für den Standort Kohlbettstraße (Haus Siegen). Dort sind in dem Konzept ein sogenanntes Ambulanzzentrum sowie stationäre Betten in den Belegabteilungen HNO und Augen vorgesehen. Diese Bettenzahlen HNO und Augen beruhen jedoch auf den Rahmendaten des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 2001. Es ist schon jetzt absehbar, dass sich gerade in diesen beiden klinischen Fächern, die von Belegärzten betrieben

werden, das stationäre Potenzial radikal reduzieren wird. In der Folge wird es auf Dauer kaum möglich sein, diese beiden Abteilungen an ein Ambulanzzentrum anzugliedern, sondern nur an einen Standort mit hauptamtlich betriebenen Klinikbereichen.

Außerdem hängt die Umsetzung des Planungskonzeptes hinsichtlich eines Ambulanzzentrums am Haus Siegen von dem Bau eines Bettenhauses am Standort Weidenauer Straße (Haus Hüttental) ab. Ein Antrag auf Investitionsförderung durch das Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis der bestehenden Krankenhausfinanzierungsgesetze ist gestellt. Nach der derzeitigen Entwicklung der Krankenhausförderung ist in den nächsten Jahren nicht mit Investitionsmitteln, insbesondere für ein Bettenhaus, zu rechnen, da die Förderbehörden sicherlich die Verweildauer und Belegungsentwicklung in den Krankenhäusern abwarten. Aufgrund der weiteren Reduzierung der Verweildauern muss von Bettenüberhängen ausgegangen werden, so dass Bettenhäuser kaum gefördert werden.

Die rasante Entwicklung im Gesundheitsbereich macht ein längeres Abwarten unmöglich, insbesondere aufgrund der Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich, der Verkürzung der Verweildauern, der Integrierten Versorgungsverträge, der Disease-Managementprogramme (DMP) sowie der Bildung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Landrat Paul Breuer: „Das Tempo der Entwicklung ist in dieser Form – auch von den anderen Trägern – nicht absehbar gewesen. Alle beteiligten Krankenhäuser müssen sich dieser Entwicklung stellen, und es ist daher kaum vertretbar, die Schaffung von Organisationsformen für die ambulanten Aktivitäten bis in das Jahr 2010 oder noch länger zu verschieben! Wichtig ist, dass die Zusammenarbeit der Krankenhausträger in der Region im Geiste der Gespräche des bisher abgelaufenen regionalen Planungskonzeptes weiter gefördert werden muss. Nur so kann im Sinne einer flächendeckenden optimalen Krankenhausversorgung der Region Siegen-Wittgenstein im Bedarfsfalle eingegriffen werden.“

Unabhängig von den Rahmenbedingungen durch die Krankenhausplanung ist die Entwicklung der Krankenhausfinanzierung zu beachten. Die neue Fallpauschalenabrechnung (DRGs) führt zu erheblichen finanziellen Verwerfungen in den einzelnen Krankenhäusern. Die DRG-Kalkulation wird nur die notwendigsten Kosten für die

jeweiligen Diagnosen enthalten. Alle Krankenhäuser müssen ihre Ablauforganisation und ihren gesamten Kostenrahmen auf diese festgelegten Erlöse abstellen – für die Zukunftssicherung eines Krankenhauses unerlässlich.

Unter Berücksichtigung all dieser aktuellen Entwicklungen im Krankenhausbereich hat sich die Gesellschafterversammlung der Kreisklinikum Siegen gGmbH mit der Weiterentwicklung der Kreisklinikum Siegen gGmbH unter Beachtung der Vorgaben des Landes und der Absprachen in der Region befasst und einen Stufenplan über die Entwicklungen im baulichen Bereich und in den medizinischen Angeboten für die nächsten fünf Jahre beschlossen.

Im Hinblick auf die Konzentration der somatischen Fächer unter einem Dach im Haus Hüttental ist die Gesellschafterversammlung der Auffassung, dass die ortsnahe psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung am Standort Kohlbettstraße nicht nur aufgrund der jetzigen Entwicklung der psychiatrischen Krankenhausversorgung betriebswirtschaftlich sinnvoll ist, sondern hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Die Leiterin der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Kreisklinikum Siegen, Dr. Ingrid Kamps, wird diesen Umsetzungsplan positiv begleiten und freut sich auf Entwicklungsmöglichkeiten zu einer guten und zukunftsorientierten medizinischen Betreuung der psychisch kranken Patienten.

In den nächsten drei Jahren sollen die baulichen Veränderungen am Standort Weidenauer Straße (Haus Hüttental) umgesetzt werden, um alle somatischen Fächer dort aufnehmen zu können. Anschließend werden Umbauarbeiten für spezielle Belange der Psychiatrie im Haus Siegen durchgeführt werden müssen, so dass frühestens im Herbst 2009 ein Umzug der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie nach Siegen möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Haus Siegen mit den derzeitigen Kliniken Innere Medizin mit Lungen- und Bronchialheilkunde, Allgemeine Chirurgie, Rheumatologie und Augenheilkunde funktionstüchtig für die Patienten zur Verfügung stehen.

Weiterhin sollen die partnerschaftlichen Strukturen für die Betriebsstelle Kohlbettstraße (Haus Siegen) fortentwickelt werden. Landrat Paul Breuer: „Diese Entwicklungen gehen den Bürger ganz direkt an. Die eigene Gesundheit und eine ortsnahe medizinische Versorgung sind sensible Themen. Deshalb sind hierzu Informationsveranstaltungen in Weidenau und Siegen vorgesehen.“ Mit dieser Entscheidung sei ein Meilenstein in der Entwicklung des Kreisklinikums gesetzt, der es der Betriebsleitung und allen Mitarbeitern ermöglicht, die Herausforderungen der Medizin der nächsten Jahre zu meistern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 10.30.02

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Behördliches Vorschlagswesen: Findige Köpfe in der Borkener Kreisverwaltung geehrt

Gleich sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnte jetzt Landrat Gerd Wiesmann ehren: Allesamt hatten sie in den vergangenen Monaten Vorschläge ausgetüftelt, wie Arbeitsabläufe in der Kreisverwaltung Borken nachhaltig optimiert und erleichtert sowie Kosten eingespart werden können. Als Dankeschön für diese Ideen erhielten die „findigen Köpfe“ die im Rahmen des behördlichen Vorschlagswesens ausgesetzten Geldprämien.

Karin Ostendorff aus Gescher hatte vorgeschlagen, das Verfahren bei Stellenausschreibungen des Kreises bürgerfreundlicher zu

gestalten. Mehrere tausend Interessenten melden sich alljährlich auf die von der Kreis-

verwaltung ausgeschriebenen Arbeitsplätze – viele allerdings auch, ohne die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.



Landrat Gerd Wiesmann ehrt sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Kreisverwaltung als „findige Köpfe“.

Um den Aufwand sowohl für die Bewerber als auch für die Behörde zu reduzieren, wird zukünftig im Internet beim Text der annoncierten Ausschreibungen gleichzeitig ein Fragebogen aufgeblendet, in dem jeweils die konkreten Stellenvoraussetzungen abgefragt werden. Auf dem E-Mail-Wege kann dann mit der Personalabteilung des Kreises geklärt werden, ob eine Bewerber-

bung überhaupt Sinn macht. Schriftliche Unterlagen sind erst nach dem „OK“ einzu-reichen.

Bettina Osterkamp aus Rhede hat für den Aufgabenbereich „Hilfe zur Pflege in Ein-richtungen“ ein Handbuch verfasst, in dem alle in dem Tätigkeitsfeld anfallenden Arbei-ten beschrieben sowie mit Bearbeitungshin-weisen dokumentiert sind. Sie schuf damit eine wichtige Arbeitshilfe vor allem für neuen Kolleginnen und Kollegen in diesem Sachgebiet des Fachbereichs Soziales.

Martin Ehling aus Borken regte an, die Sammlung von Medienmitschnitten (Auf-zeichnungen von Radio- und Fernsehse-ndungen über den Kreis Borken) im Kreisar- chiv auf digitale Speicherung umzustellen und so den Zugriff darauf für alle Abteilun- gen im Kreishaus zu erleichtern.

In eine ähnliche Richtung ging auch der Vorschlag von Wilfried Knüwer aus Bor-ken. Seine Idee war es, die Bauantrags- und Baulastendaten digital zu erfassen und optisch über das Geoinformationssystem darzustellen. Auf diese Weise konnten beim Kreis Verfahren optimiert und deutliche Qualitätsverbesserungen und Arbeits- erleichterungen erzielt werden.

Als Kolonnenführer in der Straßenunterhal- tung hatte es Heiko Reinköster aus Gronau schon immer gefuchst, dass der für viele Arbeiten notwendige Kompressor bislang stets mit einem separaten Fahrzeug mitge- führt werden musste. Er schuf daher die technischen Möglichkeiten dafür, dass die- ses technische Gerät nunmehr direkt im Mannschaftswagen transportiert werden kann.

Die Verkehrssicherheit im Blick hat Ludger Stienen aus Reken mit seinem Vorschlag, die Dienstfahrzeuge des Kreises jeweils mit Feuerlöscher, Feuerlöschdecke und Warn- weste auszustatten.

Martin Tebroke aus Borken sorgte dafür, dass Informationen im Rahmen der Stille- gung von Fahrzeuge durch Außendienstmit- arbeiter des Kreises nicht mehr telefonisch, sondern über das kreiseigene Kommunika- tionssystem als SMS weitergeleitet werden. Damit können Telefonkosten eingespart und Arbeitsabläufe gestrafft werden.

EILDIENTST LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2005 10.30.02

Finanzen

Zweites Nachtragshaushalts- gesetz 2005 Stellungnahme der kommun- alen Spitzenverbände

Am 24.11.2005 hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages eine

Anhörung zum Zweiten Nachtragshaushalts- gesetz 2005 (LT-Drs. 14/300) durch- geführt. Hierzu hat die Arbeitsgemein- schaft der kommunalen Spitzenver- bände folgende Stellungnahme abgege- ben:

Mit dem Entwurf für ein Zweites Nach- tragshaushaltsgesetz 2005 zieht die Lan- desregierung die Konsequenz aus der Tat- sache, dass einerseits Mindereinnahmen/ Einnahmeausfälle und andererseits Mehr- ausgaben dazu führen, dass der Haushalts- plan in seiner bisherigen Fassung in Einah- men und Ausgaben nicht ausgeglichen werden kann.

Aus kommunaler Sicht sind insbesondere zwei Änderungen relevant: Die Aufhe- bung der investiven Bindung der im Zusammenhang mit Hartz IV ausgereich- ten Wohngeldersparnis des Landes von 230 Millionen Euro sowie eine Mehrbelas- tung des Landes NRW im Rahmen des Länderfinanzausgleiches von 400 Millio- nen Euro an dem die Kommunen mit einem Anteil von 170,4 Millionen Euro zu beteiligen sind.

Der Wegfall der investiven Bindung der vom Land zu verteilenden Wohngeldent- lastung greift eine zentrale Forderung der kommunalen Spitzenverbände auf und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Die Aufhebung der investiven Bindung ist insbesondere deshalb sachgerecht, weil diese Mittel für die konsumtive Ausgabe „Kosten und Unterkunft“ eingesetzt werden sollen und deshalb in den Ver- waltungshaushalten der Kreise und kreis- freien Städte zur Verfügung stehen müs- sen.

Hinsichtlich des kommunalen Anteils an der Mehrbelastung des Landes Nord- rhein-Westfalen im Rahmen des Länderfi- nanzausgleichs begrüßen wir das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren, den kommunalen Anteil in Höhe von 170,4 Millionen Euro im Jahr 2005 nicht kassenwirksam werden zu lassen, sondern diese Summe erst im Jahr 2007 abzurech- nen. Unsere generellen Bedenken gegen solche Kreditierungen und Vorbelastun- gen künftiger Steuerverbände haben wir bereits in unseren Stellungnahmen zum Regierungsentwurf für ein GFG/SBG 2004/2005 sowie zu den vorangegan- genen Nachtragshaushalten ausführlich the- matisiert. Angesichts den angespannten Lage der kommunalen Haushalte und in Anbetracht des fortgeschrittenen Haus- haltjahres ist die im Entwurf vorgeschla- gene Vorgehensweise allerdings ohne Alternative.

EILDIENTST LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2005 20.21.01

Recht

FSI-Veranstaltung zu den „Perspektiven der Kommun- alverfassung“

Auf der Agenda des Koalitionsvertrags von CDU und FDP in Nordrhein-Westfalen steht die Fortführung des 1994 begonne- nen Reformprozesses der Kommunalver- fassung. In der Diskussion sind unter ande- rem die Verlängerung der Amtszeit der (Ober-)Bürgermeister und Landräte, die Abkopplung der Wahl der (Ober-)Bürger- meister und Landräte von der Wahl des Rates beziehungsweise des Kreistages, eine veränderte Entscheidungs- und Verant- wortungsabgrenzung zum Rat beziehungsweise Kreistag, eine Absenkung der Einwohnerschwellenwerte im kreisangehö- rigen Raum und eine Neufassung der Vor- gaben für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen.

Aus diesem Anlass lädt das Freiherr-vom- Stein-Institut im Rahmen seiner Vortrags- reihe „Kommunalverwaltung aktuell – Wissenschaft und Praxis“ am Mittwoch, dem **15. Februar 2006**, um 16.15 Uhr in den Senatsaal des Schlosses zu Münster, Schlossplatz 2, zu einer öffentlichen Veran- staltung zum Thema „**Perspektiven der Kommunalverfassung**“ ein. Es sprechen **Ministerialdirigent Johannes Winkel**, Innenministerium des Landes Nordrhein- Westfalen, Düsseldorf, und Beigeordneter **Dr. Kay Ruge**, Deutscher Landkreistag, Berlin.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich; eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

EILDIENTST LKT NRW

Nr. 12/Dezember 2005 00.20.04

Kultur

Jahrbuch des Kreises Mett- mann 2006

„JOURNAL“, das seit 1981 alljährlich erscheinende Jahrbuch des Kreises Mett- mann, bietet auch in seiner 25. Ausgabe wieder in bewährter Art interessanten, wis- senswerten und unterhaltsamen Lesestoff aus Geschichte und Gegenwart des Kreises. In 26 mit vielen Schwarzweiß- und Farbab- bildungen versehenen Beiträgen widmen sich die Autoren Themen aus Wirtschaft und Natur, Kultur und Geschichte, Sozial- wesen und Sport sowie Persönlichkeiten aus dem Kreis Mettmann. Insgesamt umfasst „JOURNAL 25“ 160 Seiten, ist im Verlag Aschendorff, Münster, erschienen und für 8,80 Euro im Buchhandel erhältlich

(ISBN 3-402-04608-3). Das Stichwortverzeichnis aller bisherigen Ausgaben ist zudem erstmals ausschließlich im Internet unter www.kreis-mettmann.de einzusehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 41.10.31

Heimatkalender 2006 des Kreises Heinsberg

240 Seiten stark ist der Heimatkalender 2006 des Kreises Heinsberg, der in diesen Tagen erschienen ist. Das traditionelle Werk, das sich seit vielen Jahrzehnten heimatischen Themen in so vielen Facetten widmet, wartet auch in seiner neuesten Ausgabe mit einer großen Themenvielfalt auf. Unter Leitung von Leo Gillissen hat das Redaktionsteam mit Anja Mülders, Professor Matthias Seckler und Michael Straube 21 weitere Mitarbeiter/innen für Beiträge gewinnen können.

Der Heimatkalender ist vor kurzem in einer Auflage von 11.000 Stück erschienen und zum Preis von vier Euro im örtlichen Buchhandel, in den Kreismuseen und im Bürger-Service-Center des Kreishauses ab sofort erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 41.10.31

Jugend

OBK-Jugendamt mit Frühwarnsystem erfolgreich

Vernetzung ist das Zauberwort, das dieses besondere Frühwarnsystem in Gang setzen kann. Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises baut mit einer Reihe anderer Einrichtungen für Familien in Hückeswagen derzeit ein in Nordrhein-Westfalen einzigartiges soziales Frühwarnsystem auf. Es soll zum Beispiel verhindern, dass Kinder im Heim landen. Kürzlich zogen die Beteiligten eine Zwischenbilanz: „Erste Erfolge haben sich eingestellt“, berichtete etwa Ulrike Helle vom Kreisjugendamt. Denn die Akteure in Kindergärten, Tagesstätten, Schulen, Volkshochschule, Gesundheits-, Schul- und Jugendamt, im Sozialhilfswerk Gotteshütte, in Kirchen, im Stadtsportverband, Therapeuten und Ärzte kennen nun einander. „Es ist gelungen, alle Anbieter an einen Tisch zu holen“, freute sich auch Jugendamtsleiter Klaus Pütz. Alle, die sich an dem Projekt beteiligen, haben nun einen Überblick über die unterschiedlichen Angebote für Familien. Dieses vernetzte Wissen spiegelte sich zum Beispiel bei der Gewährung von „Hilfen zur Erziehung“ wider, erklärte Helle. Durch eine bessere

Zusammenarbeit zwischen Kindergärten und Schulen mit dem Jugendamt würden die Probleme der Kinder deutlicher. „Gezielte Hilfe ist nur dann möglich, wenn man das Angebot kennt“, sagte Pütz. „Außerdem erfahren wir nun früher von Problemen“, fügte Helle hinzu. Familien, die frühzeitig Unterstützung bei Erziehungsproblemen in Anspruch nehmen, verursachten letztendlich auch geringere Kosten. „Denn eine Unterbringung im Heim ist die teuerste Lösung“, ergänzte Ulrike Helle.

Neben der Vernetzung laufen im Rahmen des Projektes auch verschiedene Aktionen an. So wird bereits verstärkt in Kindergärten, Schulen, bei Therapeuten, Ärzten, Hebammen, dem Gesundheits- und Jugendamt für die kostenfreien Früherkennungsuntersuchungen von Kindern geworben. Auch ein mit Nümbrechter Schülern erfolgreich praktiziertes Programm über gesunde Ernährung wird in Hückeswagen eingeführt. Trotzdem gebe es noch viel zu tun: „Wir kommen an die Aussiedler nicht richtig heran“, räumte Helle ein. „Wir müssen mehr beim Thema Sprachförderung unternehmen.“

Dank der finanziellen Förderung des Landschaftsverbandes Rheinland konnte das Modellprojekt bislang wissenschaftlich begleitet werden. Da die Förderung Anfang 2006 ausläuft, endet auch die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Köln. Die Studentinnen und Studenten haben in den vergangenen Monaten die Daten aller Einrichtungen gesammelt, die am Frühwarnsystem beteiligt sind. Sämtliche Dienste, Einrichtungen und Personen sind in einer Netzwerkbrochure aufgeführt, die Ende des Jahres im Rathaus und über die Homepage der Stadt Hückeswagen erhältlich ist.

Ulrike Helle freut sich, dass das Hückeswagener Frühwarnsystem allmählich Kreise zieht. Die Jugendamtsmitarbeiterin hat das Projekt beim Landschaftsverband in Köln und bei einer Fachkonferenz in Berlin vorgestellt und wird es dem Landesjugendamt präsentieren. Konkret profitieren im Oberbergischen Kreis bald die Hückeswagener Nachbarn von den Erfahrungen aus dem Modellprojekt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 51.10.01

Umweltschutz

Neuer Windenergie-Erlass für NRW

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV) hat am 21.10.2005 einen neuen Wind-

energie-Erlass herausgegeben und gleichzeitig den Vorgängererlass vom 03.05.2002 aufgehoben. Der Text kann im Internet abgerufen werden unter www.mbv.nrw.de, Dokumente.

Anlass für den neuen Erlass ist das Anliegen der Landesregierung, die Ansiedlung von Windkraftanlagen restriktiver zu steuern als bisher. Darüber hinaus berücksichtigt der Erlass die zwischenzeitlichen Änderungen von Bundesrecht: Eingearbeitet sind die Novellierung des Baugesetzbuches, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Von Bedeutung ist insbesondere, dass seit dem 01.07.2005 für jede Anlage über 50 Meter Gesamthöhe ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Kleinere Anlagen unterfallen wie bislang dem Baugenehmigungsverfahren. In diesem Zusammenhang verweist der Erlass in seiner Ziffer 4.1 darauf, dass Baugenehmigungen, die bis zum 01.07.2005 erteilt worden sind, als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gelten (vgl. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG). Widerspruchsverfahren für solche Genehmigungen sind von den Baugenehmigungsbehörden nach altem Recht zu Ende zu führen (vgl. § 67 Abs. 9 Satz 3 BImSchG).

Gegenüber dem alten Windenergieerlass von 2002 haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

- Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen ist dergestalt neu definiert worden, dass nunmehr in der Regel eine Einzelanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern als raumbedeutsam angesehen wird (Ziff. 2.2).
- Es wird empfohlen, bei der Regionalplanung und der Bauleitplanung einen pauschalen Mindestabstand von 1.500 Metern zu Wohngebieten vorzusehen (Ziff. 1 am Ende).
- Die Ausgleichs- und Naherholungsfunktion von rekultivierten Halden wird verstärkt berücksichtigt. In regionalen Grünzügen ist Windenergienutzung in der Regel nicht möglich (Ziff. 2.3.2 vierter und fünfter Spiegelstrich).
- Wald ist Tabubereich für Windkraftanlagen (Ziff. 2.3.3).

Die kommunalen Spitzenverbände hatten Gelegenheit, in einer Anhörung des MBV am 05. Oktober 2005 Anregungen und Bedenken zu dem Erlassentwurf einzubringen. Seitens des MBV wurde in dieser Besprechung klargestellt, dass gemeindliche Ausweisungen von Konzentrationszonen in ihrer Wirksamkeit von dem neuen Windkraftanlagen-Erlass nicht berührt

werden, auch wenn der Erlass die Kriterien für die Flächeneignung restriktiver fasst und bestimmte Flächen zu Tabubereichen erklärt.

Darüber hinaus hat die Landesregierung eine Bundesratsinitiative zur Änderung des BauGB eingeleitet: Die Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Ziff. 5 soll aufgehoben werden. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es ausreicht, wenn neue Windkraftanlagen nur noch in Industriegebieten oder in von den Gemeinden für Windenergienutzung ausgewiesenen Sondergebieten errichtet werden können. Auch nach einem eventuellen Wegfall der Privilegierung von Windkraftanlagen im BauGB sollen die von den Gemeinden ausgewiesenen Konzentrationszonen bestehen bleiben, da diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit festgelegt worden sind. Über den weiteren Fortgang der Bundesratsinitiative der Landesregierung wird der Landkreistag unterrichten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 61.10.06

Wirtschaft

140.000 Erwerbstätige mehr in NRW als bislang angenommen

Mit 8 426 000 war die Zahl der Erwerbstätigen in NRW im Jahre 2004 um rund 140 000 höher als bislang angenommen. Wie das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik mitteilt, ergab dies die „Revision“ der Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, bei der die bisher berechneten Ergebnisse für den gesamten Zeitraum seit dem Beitritt der neuen Bundesländer überarbeitet worden sind. Solche Revisionen werden in den Gesamtrechnungen der amtlichen Statistik in mehrjährigen Abständen vorgenommen, um die Berechnungen an die geänderte statistische Datenbasis anzupassen und um aktuelle Erkenntnisse und Methoden zu berücksichtigen. Für die neuen Bundesländer galt in der Aufbauphase der dortigen amtlichen Statistik die Datenlage zunächst noch als wenig gesichert, daher sind die für diese Länder auf die bisher nachgewiesenen Zahlen nunmehr vorgenommenen Abschläge wenig verwunderlich. Für fast alle Länder des früheren Bundesgebiets ergab die Revision dagegen ein etwas höheres Zahlenniveau, so auch für NRW (für 1991: +0,8 Prozent, für die Jahre 2002 bis 2004: +1,7 Prozent).

Dabei erfuhren die einzelnen Wirtschaftszweige in NRW durchaus unterschiedliche

Korrekturen: Während in der Land- und Forstwirtschaft nach unten korrigiert werden musste (?1 600 bzw. ?1,3 Prozent), brachte die Revision für das Produzierende Gewerbe (+19 800 bzw. +0,9 Prozent) und für den Dienstleistungssektor (+121 500 bzw. +2,1 Prozent) höhere Zahlen. Zu beachten ist allerdings, dass mehr als die Hälfte des Zuschlags für letztgenannten Wirtschaftsbereich auf höher anzusetzende Zahlen bei den geringfügig Beschäftigten zurückzuführen ist, wogegen die Zahl der Selbstständigen (einschl. mithelfender Familienangehöriger) hier um 16 800 nach unten zu korrigieren war.

Die revidierten Länderergebnisse werden auch zu entsprechenden Korrekturen bei den Kreisergebnissen führen; deren Veröffentlichung ist im Frühjahr 2006 vorgesehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 12.10.00

EuGH schränkt „Inhouse-Geschäfte“ weiter ein

Unter Verzicht auf eine Ausschreibung kann ein Auftrag im Rahmen eines sog. Inhouse-Geschäfts direkt vergeben werden, wenn ein öffentlicher (kommunaler) Auftraggeber über die zu beauftragende Gesellschaft eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausüben kann (Kontrollkriterium), und die Gesellschaft ihre Tätigkeit im Wesentlichen für den betreffenden Auftraggeber verrichtet (Wesentlichkeitskriterium). Diese seit längerem anerkannte Möglichkeit zur Direktvergabe hat der EuGH zuletzt mit Urteil vom 11.01.2005 (Rs. C-26/06) bestätigt, zugleich aber die Voraussetzungen für die ausschreibungsfreie Vergabe eines Inhouse-Geschäfts eingengt. Denn jedwede – auch nur minderheitliche – Beteiligung eines privaten Partners am Kapital der betreffenden Gesellschaft schließt nach dieser Entscheidung aus, dass der öffentliche (kommunale) Auftraggeber über die Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen (dazu: EILDienst LKT NRW Nr. 7-8/2005, S. 297 ff.).

Mit Urteil vom 13.10.2005 (Rs. C-458/03) hat der EuGH nunmehr festgestellt, dass immer dann, wenn ein kommunales Tochterunternehmen eine Aktiengesellschaft ist, Inhouse-Geschäfte ausgeschlossen sind. Das gilt selbst dann, wenn die betreffende Aktiengesellschaft zu 100 % im Besitz des kommunalen Auftraggebers ist. Denn eine Aktiengesellschaft, die nach geltendem Gesellschaftsrecht von ihrem Vorstand weisungsunabhängig zu leiten ist,

kann laut EuGH von einem kommunalen Alleinaktionär nicht so kontrolliert werden wie eine eigene Dienststelle. Damit hat der EuGH die Möglichkeiten der Kommunen zur Direktvergabe im Ergebnis weiter eingeschränkt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 10.13.00

Verkehr

Kreis Siegen-Wittgenstein vereinbart Machbarkeitsstudie für Bundesfernstraße mit Hessen

Als einen „historischen Moment“ für die überregionale Verkehrsanbindung der Region Siegen-Wittgenstein bezeichnete Landrat Paul Breuer die Unterzeichnung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen in Anwesenheit des hessischen Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Dr. Alois Rhiel. Ziel der Vereinbarung ist die Machbarkeitsstudie für eine Bundesfernstraße von Krombach zum Hattenbacher Dreieck unter Berücksichtigung der FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. „Damit findet eine länderübergreifende Betrachtung statt. Die gemeinsamen Interessenslagen werden gebündelt, um eine durchgehende Entwicklungsachse ohne Verwerfungen an der Landesgrenze zu ermöglichen“, hob Breuer hervor. Am Ende müsse eine leistungsstarke, mehrspurige und kreuzungsfreie Bundesfernstraße stehen. Wie groß die Unterstützung in der Region Siegen-Wittgenstein für dieses Projekt ist, habe auch das mit überwältigender Mehrheit im Kreistag gefasste Bekenntnis zur B 62 n gezeigt.

Schon seit Jahren wird sowohl in Siegen-Wittgenstein als auch im benachbarten Hessen eine überregionale Entwicklungsachse, die vom Siegerland in das nördliche Hessen reicht, dringend benötigt. Der Wittgensteiner Raum und das nördliche Siegerland werden durch die unbefriedigende Situation strukturell benachteiligt. Insbesondere für die Entwicklung Wittgensteins ist eine bessere Verkehrerschließung eine unbedingte Voraussetzung. Für die Großregion über den Kreis Siegen-Wittgenstein hinaus ist die Ostanbindung auf der Straße heute ein strukturelles Entwicklungshemmnis. Bislang bot der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen für eine überregionale Infrastrukturachse jedoch keine Grundlage, wenngleich sie von Politik, kommunalen Gebietskörperschaften und der Wirtschaft in beiden

Bundesländern immer wieder nachdrücklich gefordert wird. Landrat Paul Breuer hatte deshalb bereits vor geraumer Zeit parallel zu den Gesprächen mit den verantwortlichen Akteuren auf regionaler, Landes- und Bundesebene die Initiative ergriffen und Verhandlungen im benachbarten Hessen angestoßen und darüber in den politischen Gremien des Kreises Siegen-Wittgenstein ausführlich berichtet. Diese Gespräche haben letztlich zu der jetzt unterzeichneten Kooperationsvereinbarung geführt.

Als großes Hindernis hatte sich in der Vergangenheit immer wieder die zwar reizvolle, aber zugleich ökologisch empfindliche Landschaft erwiesen, durch welche die Entwicklung Achse verläuft. Die gemeinsame Machbarkeitsstudie soll deshalb jetzt einen Korridor aufzeigen, in dem eine zwei-, drei- oder vierspurige Bundesfernstraße weitestgehend umweltverträglich geführt werden kann. Landrat Breuer: „Mit dem Ergebnis der Studie wollen wir gemeinsam erneut in die Diskussion einsteigen und deutlich machen: Hier ist eine Bundesfernstraße möglich.“ Beide Seiten erwarten, dass die Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie sich entscheidend auf die Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen und die Frage einer vorrangigen Einstufung der Infrastruktura Achse auswirken.

Die jetzt unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein

und dem Land Hessen, endvertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen-, soll neben einer Bestandsanalyse eine Raumwiderstandskarte mit Konfliktschwerpunkten und der Identifizierung konfliktarmer Korridore, die Entwicklung von Varianten samt Baukostenschätzungen sowie eine



Unterzeichneten die Kooperationsvereinbarung: Hans-Gerhard Knöll, Dr. Alois Rhiel, Landrat Paul Breuer (v. lks.)

Auswirkungsprognose, einen Variantenvergleich und eine abschließende Empfehlung der Gutachter umfassen. Die Ergebnisse bereits bestehender Untersuchungen aus der Vergangenheit sollen

hierfür mit zugrunde gelegt werden. Die Machbarkeitsstudie soll durch ein Ingenieurbüro erarbeitet und eine Projektgruppe mit Vertretern beider Seiten begleitet werden.

Die Kosten der Machbarkeitsstudie belaufen sich auf voraussichtlich 225.000 Euro, wovon 89 Prozent auf die Hessische Straßen- und Verkehrs-

verwaltung (HSVV) entfallen und elf Prozent auf den Kreis Siegen-Wittgenstein. Die Zahlungen verteilen sich auf zwei Haushaltsjahre. Die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie durch ein Ingenieurbüro soll zudem durch eine von beiden Seiten besetzte Projektgruppe begleitet werden. Zuvor war bereits eine entsprechende Kooperationsvereinbarung von Vertretern aus Politik und Wirtschaft auf hessischer Seite unterzeichnet worden.

worden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 80.31.00

■ Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Ihren 65. Geburtstag feiern in diesem Monat die Kreistagsmitglieder Töns-Peter Dingerdissen (Kreis Herford)

und Dr. Hans Georg Schmitz (Kreis Wesel)
Der EILDienst gratuliert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 12/Dezember 2005 10.26.03

■ Hinweise auf Veröffentlichungen

Hermann Hill (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung – Zukunfts- oder Auslaufmodell?**, Beiträge der 72. Staatswissenschaftlichen Fortbildungstagung vom 24. bis 26. März 2004 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, 226 Seiten, 2005, ? 92,00, ISBN 3-428-11943-6, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Gegenwart ist geprägt durch die intensive Auseinandersetzung in Politik und Verwaltung über die desolate Lage der kommunalen Finan-

zen. So unverzichtbar die verlässliche finanzielle Grundausrüstung für die kommunale Selbstverwaltung ist, gerieten angesichts dieser alles andere überlagernden Diskussion manche inhaltlichen Probleme und Perspektiven der kommunalen Selbstverwaltung in den Hintergrund. So behandeln die Autoren neben Fragen des demographischen Wandels, der Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und der Renaissance der Innenstädte insbesondere die Themen Daseinsvorsorge und Wettbewerb unter europäischer Perspektive, neue Kooperationsformen, Veränderungen der kommunalen Organisation durch E-Government sowie das

Verhältnis lokaler und regionaler Aufgaben und Organisationsformen.

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Lo-seblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 351./352./353. Nachlieferung, € 109,60 bzw. ? 54,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 351. Lieferung enthält: Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen von Grawert, Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Jäde, Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl von Groß, Der kommunale Finanzausgleich in Nordrhein-Westfalen von Bataile, Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Sinner und Gassner.

Die (nicht einzeln erhältliche) 352. Lieferung enthält: Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von Müller, Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen von Müller, Die Handwerksordnung von Walter, Das Melderechtsrahmengesetz von Bartels und Dube, Personalausweis- und Passrecht des Bundes von Bartels und Dube.

Die (nicht einzeln erhältliche) 353. Lieferung enthält: Ausländerrecht von Schorling, Die Unterbringung Obdachloser durch die Polizei- und Ordnungsbehörden von Huttner, Waffenrecht.

Christian Jehke, Bestimmtheit und Klarheit im Steuerrecht, Münstersche Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 159, 2005, 295 Seiten, € 68,00, ISBN 3-428-11834-0, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

In der Diskussion um eine grundlegende Neuordnung des deutschen Steuerrechts durch Steuervereinfachung stellt sich insbesondere die Frage, welche Vorgaben das Grundgesetz hinsichtlich der erforderlichen Regelungsichte von Steuergesetzen macht. Zu diesem Zweck untersucht der Verfasser die Anforderungen, die die Bestimmtheit und Klarheit von Rechtsnormen als insoweit einschlägige verfassungsrechtliche Maßstäbe an die Ausgestaltung von Normen des Steuerrechts stellen.

Zunächst wird nach einer kurzen Analyse der speziellen Bestimmtheitsgebote der Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und 103 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Bestimmtheitsanforderungen im Steuerrecht der ungeschriebene Bestimmtheitsgrundsatz näher betrachtet, der im Rechtsstaats-, im Demokratieprinzip und in den Grundrechten wurzelt. Als Hauptfunktionen dieses Rechtsinstituts werden dabei zum einen die Eigenschaft als Regulativ der Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzgebung und Verwaltung und zum anderen die Aufgabe, individuelle Freiheit durch Vorhersehbarkeit staatlicher Machtausübung zu sichern, herausgestellt. Im Anschluss daran wird nachgewiesen, dass der Bestimmtheitsgrundsatz im Steuerrecht keine im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten spezielle Ausprägung erhält und deshalb an das Steuerrecht keine verschärften Bestimmtheitsanforderungen zu stellen sind. Der zurückhaltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das bisher keine Norm des Steuerrechts wegen mangelnder Bestimmtheit für verfassungswidrig erklärt hat, wird zugestimmt. Im zweiten Teil der Arbeit entwirft der Verfasser die Grundzüge einer Dogmatik eines eigenständigen, vom Bestimmtheitsgrundsatz zu unterscheidenden verfassungsrechtlichen Klarheitsgrundsatzes, der als Maßstab zu Beurteilung gesetzlicher Widerspruchsfreiheit und

Übersichtlichkeit verstanden wird. Dabei wird festgestellt, dass das gegenwärtige Steuerrecht weniger an Unter- als an Überregulierung leidet und deshalb vor allem unter Klarheitsgesichtspunkten als problematisch empfunden werden muss. Abschließend wird die Verfassungsmäßigkeit des § 2 b EStG im Hinblick auf Bestimmtheit und Klarheit untersucht und bejaht.

Karin Isenberg, Kommunales Abgaberecht Nordrhein-Westfalen, Textausgabe mit Verwaltungsverordnung und ergänzenden Rechtsvorschriften und einer erläuternden Einführung, VIII, 2005, 130 Seiten, kartoniert, € 25,00, ISBN 3-555-30445-3, W. Kohlhammer GmbH, Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Das kommunale Abgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wurde zuletzt durch Verordnung vom 28. April 2005 geändert. Für die kommunale Selbstverwaltung ist das Kommunalabgaberecht ein zentrales, jedoch sehr komplexes Rechtsgebiet. Die vorliegende Textsammlung enthält zusätzlich die Abgabenordnung (AO). Weiter sind die für die Bearbeitung kommunal-abgabenrechtlicher Fragestellungen häufig benötigten Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) – soweit es die Vollstreckung von Geldforderungen regelt – sowie die Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NRW) enthalten.

Korn/Taday: Beamtenrecht NRW, Kommentar, 119. Erg.Lief., 336 Seiten, Loseblatt, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.544 Seiten, 92,00 €, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Schütz/Maiwald: Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B –, 250./251. Ergänzungslieferung, Stand: September/Oktober 2005, 348/256 Seiten, € 65,-/63,50 Bestell-Nr. 7685 5470 250/251, Hühlig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Bergmann, Möhrle, Herb, Datenschutzrecht, 31. Ergänzungslieferung, 49,00 Euro, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München

Die 31. Ergänzungslieferung (Stand Mai 2005) enthält u.a. die Kommentierung von § 13 BDSG Datenerhebung, die Kommentierung von § 14 BDSG Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung, die Kommentierung von § 15 BDSG Datenübermittlung an öffentliche Stellen, die Kommentierung von § 16 BDSG Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen, die Kommentierung von § 21 BDSG Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, die abschließenden Kommentierungen zu § 28 BDSG Datenverarbeitung im Privatwirtschaftsbereich, weitere Kommentierungen zum LDSG BW (§§

4, 7, 9, 12, 37 und 40), Änderungen der LDSG von Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen, neue Kommentierungen des SGB V Gesetzliche Krankenversicherung sowie neue Kommentierungen des SGB XI Soziale Pflegeversicherung. Die Aktualisierungen und Ergänzungen machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeit.

Martin Wambach/Hilko Redenius, Leitfaden zur Bilanzierung und Prüfung nach NKFG: Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss, 2005, 302 Seiten, kartoniert, € 28,00, ISBN 3-8214-7903-5, BW Verlag und Software GmbH, Postfach 82 01 50, 90252 Nürnberg

Nordrhein-Westfalen war der Vorreiter, andere Bundesländer folgen: Mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagementgesetz (NKFG) vom 10. November 2004 stellte der nordrhein-westfälische Landtag das kameralistische Haushalts- und Rechnungswesen auf das doppelte System um. Wie das neue System in der Praxis funktioniert, zeigen die Autoren anhand von Praxisbeispielen und Checklisten. Das Buch richtet sich an Kommunen und deren Bilanzierer, an Mitarbeiter der laufenden Buchhaltung, aber auch an die Rechnungsprüfer in den Gemeinden. Der Leitfaden ist dabei als ständiger Begleiter für die tägliche Arbeit gedacht. Dieses Arbeitsmittel steigert die Qualität und Effizienz bei der Umstellung auf die Doppik, da es viele Hilfestellungen und Tipps für die Anpassung an das neue System gibt, das in den kommenden Jahren alle Kommunen erreicht: Bis 2010 werden alle Bundesländer das kaufmännische Rechnungswesen – zum Teil obligatorisch – einführen.

Ernst-Wilhelm Luthé, Bildungsrecht – Leitfaden für Ausbildung, Administration und Management, 2003, 408 Seiten, kartoniert, € 29,95, ISBN 3-89949-076-2, Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 13, 10785 Berlin

An Universitäten und Fachhochschulen werden Studiengänge zum Bildungs- bzw. Schulmanagement neu gegründet und verstärkt Veranstaltungen zu diesen Themen angeboten. Auch im Bereich der Sozialpädagogik bekommt das Thema Bildung einen immer größeren Stellenwert, und die Schule wird sich zukünftig noch stärker mit Bildungsangeboten anderer Bildungsträger vernetzen (z. B. Berufsinformationszentrum, Berufsschule, Universität, Fachhochschule). Erstmals wird eine Gesamterfassung des Bildungsrechts der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt. Ausgehend vom Verfassungsrecht Bildung behandelt der Autor zunächst das europäische Bildungsrecht und die verwaltungsrechtlichen Grundlagen. In eigenen Abschnitten werden Bildungsbereiche für einen breiten Adressatenkreis dargestellt: Prüfungsrecht, Schulrecht, Berufsbildungsrecht, Arbeitsförderungsrecht, berufliche Rehabilitation, Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialhilferecht, Ausbildungsförderungsrecht und Recht der Erwachsenenbildung. Das Werk wendet sich an Juristen, Lehrer, Sozialpädagogen, Reha-Wissenschaftler sowie Bildungs- und Sozialmanager.

Georg J. Decker, **Die privatrechtliche Stellung behinderter Menschen im Wohnraumrecht**, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 327, 2005, 363 Seiten, € 89,90, ISBN 3-428-11797-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

In Deutschland leben über sechs Millionen Menschen mit Behinderung, deren Zahl angesichts der demographischen Entwicklung in Zukunft noch steigen wird und die sich in zahlreichen Lebensbereichen Benachteiligungen ausgesetzt sehen. Sie bedürfen daher vor allem im Bereich des Wohnens als Mittelpunkt der persönlichen Lebensführung des rechtlichen Schutzes. Der Autor setzt an dieser überaus praxisrelevanten Materie an und untersucht das Wohnraummietrecht unter behinderungsspezifischen Aspekten und Problemen. Diese werden im zeitlichen Verlauf eines Mietverhältnisses – angefangen von der Begründung, über seine Ausgestaltung, Durchführung und Beendigung, bis hin zum Vollstreckungsschutz – unter Auswertung der bisherigen Rechtsprechung und Literatur systematisch dargestellt und rechtlichen Lösungen zugeführt. Berücksichtigung findet dabei nicht nur die Interessenlage (körperlich, geistig und psychisch) behinderter Vermieter und Mieter, sondern auch diejenige ihrer behinderten Familien- bzw. Haushaltsangehörigen und Nachbarn.

Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Textausgabe, 3. Auflage, 2005, 96 Seiten, kartoniert, € 7,00, ISBN 3-8073-2309-0, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Wer den aktuellen Text des nordrhein-westfälischen Bauordnungsrechts schnell zur Hand haben will, für den gibt es jetzt wieder eine neue Auflage des handlichen Textausgabe aus dem Rehm Verlag. Sie enthält das Bauordnungsrecht Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 2000, ergänzt durch die Änderungen per Gesetz vom 05. April 2005. Wichtige Neuerungen betreffen etwa die Vorschriften zur Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen und die Anpassung des Vorgehens bei genehmigungs-

bedürftigen Verfahren an das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz. Die gut handhabbare Ausgabe ist durch ein Inhaltsverzeichnis erschlossen, das zu den einzelnen Abschnitten des Bauordnungsrechts alle Paragraphen übersichtlich auflistet. Bei der Suche im Text hilft die Kopfzeile, die auf jeder Seite die dort wiedergegebenen Paragraphen nennt. Das Buch ist in eine praktische Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Bauwirtschaft, Verwaltung, in Planungs- und Architektenbüros sowie alle, die den Inhalt der nordrhein-westfälischen Bauordnung greifbar haben müssen.

Jan Ziekow, **Aktuelle Probleme des Fachplanungs- und Raumordnungsrechts 2004 – Flughafenplanung, Immissionsschutz in der Fachplanung, Umweltprüfung von Plänen, Vorträge auf den Sechsten Speyerer Planungsrechtstagen und dem Speyerer Luftverkehrsrechtstag vom 10. bis 12. März 2004 an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**, Schriftenreihe der Hochschule, Band 173, 2005, 357 Seiten, € 69,80, ISBN 3-428-11927-4, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die in diesem Band dokumentierten Vorträge des 6. Speyerer Planungsrechtstages und des Speyerer Luftverkehrsrechtstages 2004 greifen in mehreren Themenblöcken aktuelle Probleme u. a. des Fachplanungs- und des Raumordnungsrechts auf. Schwerpunkte liegen auf Fragen der Flughafenplanung, des Schutzes vor Lärm und anderen Immissionen, der Umweltprüfung von Plänen und naturschutzrechtlichen Problemen. Die Beiträge beruhen auf den Erfahrungen der Autoren in der Praxis und bereiten fundiert die in Betracht kommenden Lösungsperspektiven auf. Sie bieten nicht allein eine Bestandsaufnahme des Diskussionsstandes, sondern setzen häufig erstmalig Akzente für literarisch vernachlässigte Problemfelder.

Foroud Shivani, **Das Kooperationsprinzip im deutschen und europäischen Umwelt-**

recht, Schriften zum Umweltrecht, Band 142, 2005, 388 Seiten, € 94,00, ISBN 3-428-11847-2, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Das Staats- und Verwaltungsrecht und die Verwaltungswissenschaft haben sich seit geraumer Zeit vom rein subordinationsrechtlichen Denken verabschiedet und den Weg in den „kooperativen Staat“, der auf die Zusammenarbeit mit den Privaten setzt, eingeschlagen. Im fortschreitenden Prozess der Kooperationsalisierung stellen das deutsche und europäische Umweltrecht Referenzgebiete für das Zusammenwirken von Staat und Privaten dar. Während zu Beginn der Debatte über umweltrechtliche Kooperationsformen das informalkooperative Verwaltungsverfahren im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Untersuchungen stand, hat in den letzten Jahren – angestoßen durch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – das Kooperationsprinzip als solches breite Aufmerksamkeit erlangt. Dabei zeigt sich, dass die gesetzgeberischen Maßnahmen im Zuge der Diskussionen über „Privatisierung“, „Selbstregulierung“ und „Verantwortungsteilung“ zu neuen Kooperationsystemen geführt haben. Umweltrechtliche Kooperation findet zunehmend in Form gesellschaftlicher Selbststeuerung, dualer Verantwortungsgemeinschaft und Aufgabendelegation statt. Die Systematisierung der unterschiedlichen Kooperationskonzepte lässt die Schlussfolgerung zu, dass das Kooperationsprinzip ein normatives Leit- und Steuerungsprinzip darstellt, das sich in die bestehende Verfassungsordnung einzuflügen hat. Der Autor untersucht die mit dieser Feststellung zusammenhängenden rechtsdogmatischen und verfassungsrechtlichen Fragestellungen näher. Von besonderer Bedeutung sind zudem die im europäischen Sekundärrecht existierenden Kooperationsstrategien. Das dahinter stehende Konzept ist für das Verständnis des deutschen Umweltrechts wichtig, da in diesem Bereich auch in Zukunft Impulse von europäischer Ebene für das nationale Recht zu erwarten sind.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

- Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –
- Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990
- Band 17 – Hoppe/Ericksen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991
- Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992
- Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992
- Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993
- Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993
- Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993
- Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996
- Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996
- Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996
- Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996
- Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997
- Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997
- Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998
- Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000
- Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000
- Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000
- Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000
- Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000
- Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001
- Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001
- Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001
- Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001
- Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002
- Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002
- Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfeaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002
- Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003
- Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003
- Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003
- Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003
- Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004
- Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004
- Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004
- Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004
- Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004
- Band 52 – Lühmann, **Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II)**, 2005
- Band 53 – Niggemeyer, **Zulässigkeit und Grenzen von Sparkassenfusionen – eine Untersuchung am Beispiel von Zusammenschlüssen nordrhein-westfälischer Sparkassen**, 2005

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.